



Mecklenburgische
V E R S I C H E R U N G S G R U P P E

Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

zum 31.12.2016

Mecklenburgische
Versicherungs-Gesellschaft a. G.

Register-Nr.: 5412

LEI-Code: 391200RVARYGHG0LYB45

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	2
A.1 Geschäftstätigkeit.....	2
A.2 Geschäftsergebnis	4
A.3 Anlageergebnis	5
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	6
A.5 Sonstige Angaben.....	7
B. Governance-System	8
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	9
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	15
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.....	15
B.4 Internes Kontrollsystem.....	19
B.5 Funktion der Internen Revision	21
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	21
B.7 Outsourcing.....	22
B.8 Sonstige Angaben.....	22
C. Risikoprofil	23
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	23
C.2 Marktrisiko.....	27
C.3 Kreditrisiko	30
C.4 Liquiditätsrisiko	31
C.5 Operationelles Risiko	32
C.6 Andere wesentliche Risiken.....	33
C.7 Sonstige Angaben	33
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	34
D.1 Vermögenswerte.....	35
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	46
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten.....	54
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	59
D.5 Sonstige Angaben	59
E. Kapitalmanagement	60
E.1 Eigenmittel	60
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	63
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	65
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	65
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung	65
E.6 Sonstige Angaben.....	65

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ALM	Asset Liability Management
BauGB	Baugesetzbuch
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGH	Bundesgerichtshof
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e. V.
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn)
EStG	Einkommensteuergesetz
FiFo	First-in-first-out
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister für Abteilung B
HUK	Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherung
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
MCR	Mindestkapitalanforderung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
SCR	Solvenzkapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report (Bericht über Solvabilität und Finanzlage)
S II	Solvency II
USP	Unternehmensspezifische Parameter
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, neue Fassung gültig ab 01. Januar 2016 (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
Vt.	Versicherungstechnisch
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Zusammenfassung

Die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G. (im Folgenden Mecklenburgische) wurde 1797 gegründet und versichert Risiken der Kundensegmente Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft innerhalb Deutschlands.

Am 1. Januar 2016 ist das neue europäische Aufsichtsregime Solvency II vollständig in Kraft getreten. Im Mittelpunkt steht eine am Risikoprofil orientierte Eigenmittelausstattung. Der vorliegende Bericht beschreibt das Governance-System der Mecklenburgischen und gibt Informationen zur Solvenz- und Finanzlage.

Die Gesellschaft hat erneut ein sehr gutes Geschäftsergebnis erzielt. Die Bruttobeiträge erreichten insgesamt 397,5 Mio. Euro. Der Jahresüberschuss in Höhe von 21,0 Mio. Euro wurde vollständig den anderen Gewinnrücklagen zugeführt und die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft konnte somit weiter gestärkt werden.

Das Governance-System stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten. Das Governance-System der Mecklenburgischen ist in angemessener Weise und entsprechend der Anforderungen nach Solvency II ausgestaltet.

Die Mecklenburgische verfolgt eine differenzierte Kapitalanlagepolitik mit dem Ziel, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu gewährleisten. Insgesamt zeigt die Analyse der Risikolage, dass sowohl die Einzelrisiken als auch das Risikoprofil durch adäquate Risikosteuerungsmaßnahmen beherrscht werden. Gegenwärtig sind keine Risiken erkennbar, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig oder wesentlich beeinträchtigen könnten.

Die Rechnungslegung der Mecklenburgischen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB). Hingegen fordert Solvency II eine ökonomische, marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Im vorliegenden Bericht werden beide Bewertungen gegenübergestellt und wesentliche Unterschiede erläutert.

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Methoden und Annahmen berechnet. Im Berichtszeitraum überdeckten die Eigenmittel die Solvenzkapitalanforderung deutlich. So lag die Bedeckungsquote bei 343 %. Auch unter Berücksichtigung bestimmter Stressszenarien war stets eine auskömmliche Bedeckung gegeben.

Dieser Bericht wird erstmalig seit dem Inkrafttreten von Solvency II erstellt. Aus diesem Grund werden keine Vorjahreswerte ausgewiesen. Am 29.03.2017 veröffentlichte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aktualisierte Hinweise zum Berichtswesen. Diese werden vollumfänglich im nächsten Berichtsjahr berücksichtigt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Die Mecklenburgische ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Hannover und Neubrandenburg, eingetragen in den Handelsregistern der Amtsgerichte Neubrandenburg (HRB 1) und Hannover (HRB 4667).

Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Verwaltungs- und Rechnungslegungsvorschriften wurden im Geschäftsjahr von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft.

Kontaktdaten	
Finanzaufsicht	Abschlussprüfer
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn Postfach 1253 53002 Bonn Tel.: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 – 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Osterstraße 40 30159 Hannover

Die Versicherungsnehmer sind Mitglieder und Träger eines VVaG.

Gemeinsam mit ihren 100%igen Tochterunternehmen

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG und
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG

bildet die Mecklenburgische eine in Deutschland tätige Versicherungsgruppe, die im Bewusstsein ihrer über 200-jährigen Tradition geführt wird. Verbundene Gesellschaften sind die Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH, die Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH sowie die Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH.

Folgende Abbildung stellt die Struktur der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar.



Die Mecklenburgische versichert Risiken der Kundensegmente Privatkunden, Gewerbe und Landwirtschaft innerhalb Deutschlands. Unter Solvency II sind bestimmte Geschäftsbereiche definiert. Die folgende Übersicht stellt dar, welche Versicherungszweige der Mecklenburgischen diesen zugeordnet werden.

Geschäftsbereiche nach Solvency II	Versicherungszweig
Einkommensersatzversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrzeug-Unfallversicherung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Vollkaskoversicherung Teilkaskoversicherung
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung
Rechtsschutzversicherung	Rechtsschutzversicherung
Beistand	Schutzbriefversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Feuer-Landwirtschaft Versicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Gebäudeversicherung Hagelversicherung Einbruchdiebstahlversicherung Sturmversicherung Leitungswasserversicherung Glasversicherung Maschinenversicherung Bauleistungsversicherung Elektronikversicherung

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Geschäftsvorfälle, die sich erheblich auf das Unternehmen ausgewirkt haben.

A.2 Geschäftsergebnis

Die Mecklenburgische hat im Geschäftsjahr 2016 insgesamt erneut ein sehr gutes Geschäftsergebnis erzielt. Die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft konnte weiter gestärkt werden. Der Jahresüberschuss in Höhe von 21, Mio. Euro wurde vollständig den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.

Das Geschäft wurde ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet. Daher erfolgt keine Aufschlüsselung nach geografischen Gebieten.

Die Mecklenburgische zeichnete im Berichtsjahr kein aktives Rückversicherungsgeschäft. Die ehemaligen Beteiligungen an den Pools der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Deckung von Atom- und Pharmarisiken befinden sich in der Abwicklung.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Geschäftsergebnis zum 31.12.2016. Nähere Informationen zu Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen sind dem Meldebogen S.05.01.02 im Anhang des Berichtes zu entnehmen.

Versicherungstechnisches Ergebnis (in Tsd. Euro)	Geschäftsbereiche nach Solvency II							
	Gesamt	Einkommensersatz	Kraftfahrzeughaftpflicht	Sonstige Kraftfahrt	Allgemeine Haftpflicht	Rechtsschutz	Beistand	Feuer- und andere Sach
Versicherungstechnisches Ergebnis								
Brutto	27.413	8.836	-10.277	6.067	8.345	2.186	-76	12.332
Anteil der Rückversicherung	-5.480	-1.151	3.693	-1.410	-1.289	16	-	-5.339
Netto	21.933	7.685	-6.584	4.657	7.056	2.202	-76	6.993
Veränderung Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	-3.363	-	7.805	-3.740	1.039	-1.139	55	-7.383
Nach Schwankungsrückstellung und ähnlichen Rückstellungen	18.570	7.685	1.221	917	8.095	1.063	-21	-390

In der Einkommensersatzversicherung sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Schwankungsrückstellung nicht gegeben. Es ergab sich ein unveränderter versicherungstechnischer Gewinn in Höhe von 7,7 Mio. Euro.

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung belief sich der versicherungstechnische Bruttoverlust vor Rückversicherung und Schwankungsrückstellung auf 10,3 Mio. Euro. Das Ergebnis wird beeinflusst durch mehrere Großschäden im Berichtsjahr sowie einer Anhebung der Spätschadenreserve für Personengroßschäden, bei denen aus der bisherigen Schadenerfahrung mit Nachreservierungen zu rechnen ist. Nach Schwankungsrückstellung ergab sich in diesem Geschäftsbereich ein versicherungstechnischer Gewinn von 1,2 Mio. Euro.

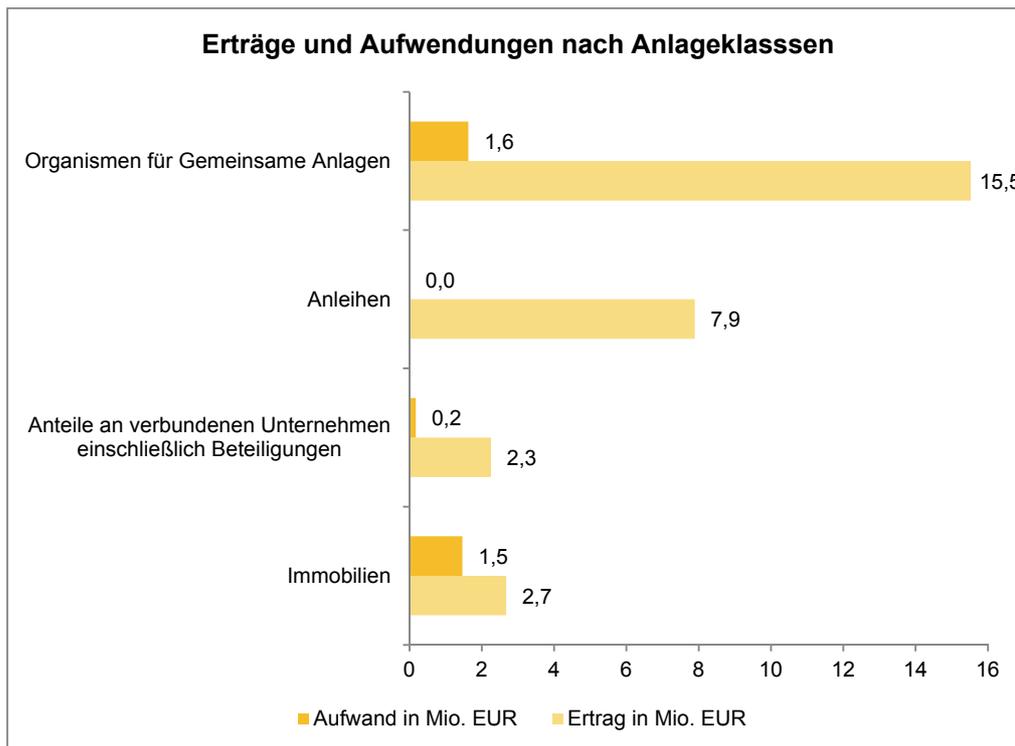
Nach Entnahmen aus und Zuführungen zu den Schwankungsrückstellungen und ähnlichen Rückstellungen ergab sich für das Geschäftsjahr 2016 insgesamt ein versicherungstechnischer Gewinn in Höhe von 18,6 Mio. Euro.

A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlage der Mecklenburgischen konnte im Geschäftsjahr ein Ergebnis in Höhe von 23,9 Mio. Euro erzielen. Dies entspricht einer Nettoverzinsung von 3,1 %. Die wesentlichen Treiber des Kapitalanlageergebnisses waren 2016 die laufenden Erträge in Höhe von 26,9 Mio. Euro, hierbei insbesondere die Zins- und Dividendeneinnahmen.

Kapitalanlageergebnis (in Mio. Euro)	
Erträge	28,4
Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	26,9
Erträge aus Zuschreibungen und Abgang von Kapitalanlagen sowie Gewinnabführungsverträgen	1,5
Aufwendungen	4,5
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für Kapitalanlagen	1,8
Abschreibungen auf Kapitalanlagen/ Verluste, Aufwendungen aus dem Abgang von Kapitalanlagen	2,7
Kapitalanlageergebnis	23,9

Die folgende Darstellung stellt die Erträge und Aufwendungen pro Anlageklasse dar.



In dieser Abbildung nicht dargestellt sind Vermögensverwaltungskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von 1,3 Mio. Euro, die sich nicht den einzelnen Anlageklassen zuordnen lassen.

Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Nach HGB ist es nicht gestattet, Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital zu erfassen.

Anlagen in Verbriefungen

Anlagen in Verbriefungspositionen wurden im Berichtszeitraum nicht getätigt und sind im Planungszeitraum nach aktuellem Stand auch nicht beabsichtigt.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen sonstigen Erträge und Aufwendungen zum 31.12.2016 dargestellt.

Nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen (in Tsd. Euro)		
	Erträge	Aufwendungen
Versicherungsvermittlung	9.469	12.396
Dienstleistungen	12.403	13.065
Steueraufwand	-	13.418
Sonstiges	1.454	5.387
Gesamt	23.326	44.266

Die Mecklenburgische übernimmt für ihre Tochtergesellschaften sämtliche Verwaltungsarbeiten und den Vertrieb. Hierzu bestehen zwischen der Mecklenburgischen und ihren Tochterunternehmen Verwaltungs- und Organisationsabkommen. Die in der Tabelle auf-

geführten sonstigen Erträge und Aufwendungen beinhalten vor allem Zinsen und Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen.

Leasingvereinbarungen bestehen nicht.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere relevante Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Mecklenburgischen bestehen nicht.

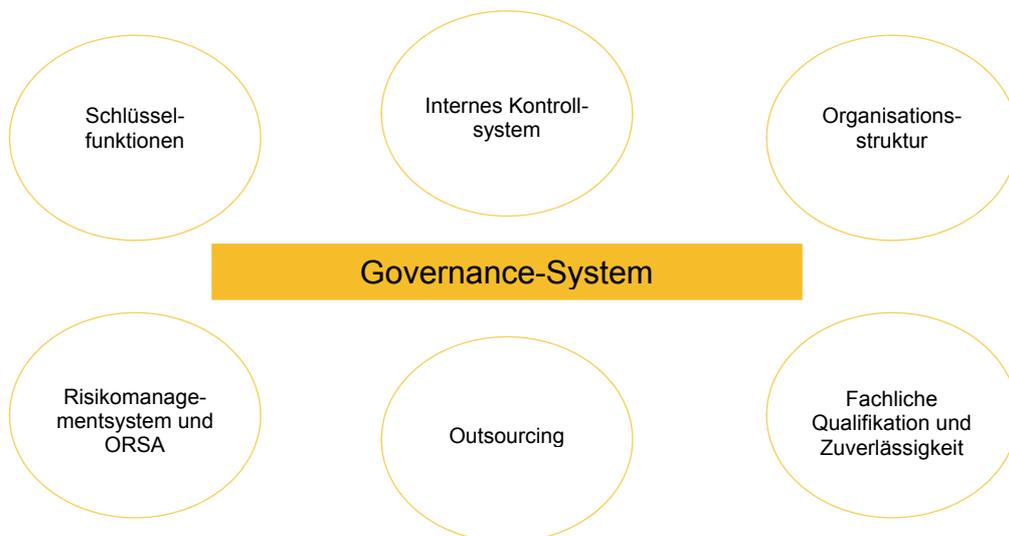
B. Governance-System

Das Governance-System ist einheitlich für alle Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe eingerichtet. Es stellt die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sicher und unterstützt eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens. Dazu gehören insbesondere eine angemessene, transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und einer angemessenen Trennung der Zuständigkeiten sowie ein wirksames unternehmensinternes Kommunikationssystem.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems. Die Positionen ausgeschiedener Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder wurden neu besetzt (siehe Abschnitt B.1.1). Die Anforderungen an die Funktionstrennung waren dabei stets erfüllt.

Interne Prozesse und Richtlinien wurden im Berichtszeitraum entsprechend den Anforderungen von Solvency II weiter konkretisiert. Auf Basis von wachsenden Erfahrungen mit dem Solvency II-Regime und erwarteten ergänzenden rechtlichen Rahmenbedingungen wird dieser Anpassungsprozess wahrscheinlich auch noch im kommenden Jahr andauern.

Die folgende Abbildung stellt die Hauptbestandteile des Governance-Systems der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe dar. Diese werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.



B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Organisationsstruktur

Die folgende Abbildung stellt die drei Organe der Gesellschaft dar.



Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertreterinnen und -vertretern, die Mitglieder der Gesellschaft, also Versicherungsnehmerinnen und -nehmer, sind. Sie vertreten in der Hauptversammlung die Interessen der Kunden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

Die Hauptversammlung beschließt dabei über:

- Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung (Kooptationsprinzip) und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Änderungen der Satzung

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Daneben ist er insbesondere für die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie für die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses auf Einzel- und Konzernebene zuständig. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Entsprechend den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes werden vier Vertreter von der Hauptversammlung und zwei von den Arbeitnehmern, jeweils für fünf Jahre, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Aufsichtsrat

Georg Zaum

Vorsitzender

ehem. Vorstandsvorsitzender der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe
Hannover**Prof. Dr. Lothar Hübl, bis 1. Juli 2016**Universitätsprofessor (em.) der Universität Hannover
Hannover**Harald Nitschke**

stellv. Vorsitzender

Dipl.-Ing. (agr.), Ramin

Lorenz Bahlsen

Kaufmann, Burgdorf

Volker Busse, bis 1. Juli 2016

Versicherungsangestellter, Bad Nenndorf

Jan Eickhoff

Versicherungsangestellter, Sehnde

Rainer Husch, ab 1. Juli 2016

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Brühl

Daniela Stavropoulos, ab 1. Juli 2016

Versicherungsangestellte, Hannover

Der Aufsichtsrat tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Nach Bedarf werden darüber hinaus außerordentliche Sitzungen einberufen.

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

- eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen oder
- Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und legt Ziele und Strategien fest. Nach § 7 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand der Mecklenburgischen legt die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Dabei sind die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Funktionstrennung erfüllt. Die Zusammensetzung des Vorstands zum 31.12.2016 und die Ressortzuständigkeiten seiner Mitglieder sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

Vorstandsmitglieder	
Thomas Flemming	<i>Vorsitzender</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personal¹ ▪ Rechnungswesen¹ ▪ Recht ▪ Interne Revision ▪ Risikomanagement
Dirk von der Wroge	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrieb ▪ Marketing
Heinrich Gudehus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft ▪ Gewerbe und Privat ▪ Schadenbearbeitung
Dr. Werner van Almsick	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationstechnologie ▪ Kapitalanlage¹ ▪ Allgemeine Verwaltung
Knut Söderberg	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lebensversicherung ▪ Krankenversicherung
Toren Grothe ³	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kraftfahrtversicherung² ▪ Rechtsschutzversicherung² ▪ Rückversicherung¹
¹ Bis zum 30.09.2016 verantwortete Dr. Jürgen Seja diese Ressorts. ² Bis zum 30.09.2016 verantwortete Heinrich Gudehus diese Ressorts. ³ Toren Grothe ist seit 1.10.2016 Vorstandsmitglied.	

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal monatlich zusammen. Hierbei berichten die Vorstandsmitglieder umfassend über die Planungen und Entwicklungen in ihren Ressorts.

Die Satzung der Mecklenburgischen legt fest, dass u.a. folgende Maßnahmen und Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- Entnahme aus Rücklagen
- Übernahme von Versicherungsbeständen
- Erlass oder Änderung einer Versorgungsordnung für die betriebliche Altersversorgung
- Bestellung von Prokuristen
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen
- Einführung oder Änderung allgemeiner Versicherungsbedingungen

Ausschüsse und Komitees

Zur Unterstützung haben der Aufsichtsrat und Vorstand Ausschüsse (Aufsichtsrat) und Komitees (Vorstand) eingerichtet. Auch für Ausschüsse und Komitees sind Geschäftsordnungen festgelegt.

Zur Gewährleistung einer effektiven Arbeit des Aufsichtsrats hat dieser einen Personalausschuss sowie einen landwirtschaftlichen Beirat gebildet.

Der **Personalausschuss** besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und zwei weiteren vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Vorsitzender des Personalausschusses. Der Personalausschuss bereitet Personalentscheidungen für den Aufsichtsrat der Mecklenburgischen vor.

Der **Landwirtschaftliche Beirat** hat die Aufgabe, den Vorstand der Gesellschaft sowie die mit landwirtschaftlichen Versicherungsfragen beschäftigten Abteilungen in Fragen der Produktgestaltung, Tarifpolitik und Schadenregulierung zu beraten und über die aktuelle Situation der Landwirtschaft und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten. Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen. Diese sind entweder als Landwirt tätig oder befassen sich aktiv in anderen Funktionen überwiegend mit Fragen der Landwirtschaft.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung trägt der Vorstand dafür Sorge, dass die Versicherungsunternehmen der Mecklenburgische Versicherungsgruppe über Strategien, Prozesse, Verfahren, Funktionen und Konzepte im Risikomanagement verfügen, die den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Unterstützt wird er dabei vom Risikokomitee. Das **Risikokomitee** bündelt die Funktionen des Risikomanagementsystems (siehe Abschnitt B.3) der Mecklenburgischen. Die Themen werden von den Mitgliedern eingebracht, wodurch sichergestellt wird, dass das Komitee wichtige Entscheidungen des Vorstandes vorbereiten kann.

Das **ALM¹-Komitee** verantwortet und steuert den Aufbau, die Weiterentwicklung und die regelmäßige Durchführung des ALM-Prozesses mit dem Ziel, die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die strategische Ausrichtung der Kapitalanlagepolitik der Gesellschaften zu ermitteln und für die Risikostrategien und den jeweiligen Gesamtsolvabilitätsbedarf angemessene Risikogrößen bereitzustellen.

B.1.2 Schlüsselfunktionen

Ein wesentliches Element des Governance-Systems sind die sogenannten Schlüsselfunktionen, welche insbesondere eine angemessene und von den risikoaufbauenden Bereichen unabhängige Kontrolle im Unternehmen sicherstellen sollen. Diese Funktionen müssen besonderen Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (siehe Abschnitt B. 2) entsprechen, bestimmte Berichtswege einhalten und funktionspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Folgende Schlüsselfunktionen sind bei der Mecklenburgischen eingerichtet:

- Compliance-Funktion
- Interne Revision
- Risikomanagementfunktion
- Versicherungsmathematische Funktion

Die Schlüsselfunktionen stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander, ohne einander weisungsbefugt zu sein. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Schlüsselfunktionen ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Um einen kontinuierlichen Austausch der Schlüsselfunktionen sicherzustellen, finden regelmäßige Treffen zwischen den Funktionsinhabern statt.

Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen werden in unternehmensinternen Richtlinien klar geregelt und im Folgenden kurz dargestellt.

¹ Asset Liability Management

Die **Compliance-Funktion** ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen des Internen Kontrollsystems (siehe Abschnitt B.4) und nimmt in diesem Rahmen vor allem folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung von Prozessen zur Erkennung und Vermeidung von Rechts- und Reputationsrisiken,
- Überwachung der widerspruchsfreien Ausgestaltung und regelmäßigen Überwachung der nach Solvency II aufzustellenden Richtlinien und
- Sicherstellung der Kommunikation und Vermittlung Compliance relevanter Themen.

Die **Interne Revision** erbringt objektive und unabhängige Prüfungsleistungen, die auf die Einhaltung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse ausgerichtet sind. Grundlage für die Auswahl der Prüfungsgebiete ist ein prozess- und risikoorientierter Prüfungsansatz. Prüfungsplanung, -methoden und -qualität werden fortlaufend überwacht und weiterentwickelt. Im Einzelnen wird in der gesamten Versicherungsgruppe systematisch geprüft, ob

- die Zielvorgaben der Unternehmensleitung zur Geschäfts und Risikostrategie ordnungsgemäß umgesetzt werden,
- das Interne Kontrollsystem angemessen und funktionsfähig ist,
- die externen Bestimmungen eingehalten werden
- die internen Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Vorschriften eingehalten werden und/oder
- Fraud-Verdachtsfälle begründet sind.

Die Ausgestaltung/Umsetzung der Internen Revision innerhalb des Governance-Systems wird in Abschnitt B.5 näher erläutert.

Die **Risikomanagementfunktion** befördert die Entwicklung des Risikomanagementsystems und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems,
- Mitwirkung bei der operativen Durchführung hinsichtlich Risikobewertung und -analyse und Funktionsausübung zur Risikoüberwachung und -berichterstattung wesentlicher Risiken,
- Koordinierung des ORSA-Prozesses (siehe Abschnitt B.3) im Rahmen des Risikokomitees,
- Mitwirkung im Risikokomitee.

Detailliertere Informationen zum Risikomanagementsystem sind im Abschnitt B.3 dargestellt.

Die **Versicherungsmathematische Funktion** (VMF) koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und nimmt in diesem Rahmen folgende Aufgaben wahr:

- Überwachung und Bewertung der Prozesse und Verfahren zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- Einschätzung bzgl. festgestellter Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten,
- Berichterstattung an den Vorstand bzgl. Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnungen,
- Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahme- und auch zur Rückversicherungspolitik und
- Mitwirkung im Risikokomitee.

Die Ausgestaltung/Umsetzung der VMF innerhalb des Governance-Systems wird in Abschnitt B.6 näher erläutert.

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Mecklenburgischen ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und strebt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Mitglieder bzw. Kunden an preiswertem und bedarfsgerechtem Versicherungsschutz und der notwendigen Sicherheit der Unternehmensgruppe an. Dieser Grundsatz wird durch die Ausgestaltung variabler Vergütungsbestandteile im Entlohnungssystem der Mecklenburgischen unterstützt und offenkundig.

Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile sind abhängig vom Beitrags- und Bestandswachstum sowie vom Ergebnis der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe. Sie beinhalten für den Innendienst keine individuellen Leistungskomponenten im Sinne einer individuellen Zielvereinbarung. Für den deutschlandweit angestellten Außendienst gibt es sowohl individuelle als auch kollektive Erfolgskriterien für variable Vergütungsbestandteile. Die Vergütungspolitik beinhaltet durch die Ausgestaltung der erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteile eine dauerhafte Entwicklungskomponente. Sie verfolgt nicht den kurzfristigen unternehmerischen Erfolg, sondern ist auf Langfristigkeit, Angemessenheit und Transparenz ausgerichtet, um als Versicherungsgruppe im Wettbewerb bestehen zu können.

Interne Vergütungsleitlinien legen die Grundsätze fest.

Aufsichtsrat

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt und erhält neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung.

Vorstand

Die Gesamtvergütung setzt sich aus einer Grundvergütung, einem Festbezug und einer erfolgsabhängigen Tantieme zusammen. Konkret orientiert sich die erfolgsabhängige Tantieme an drei Teilzielen, die ohne individuelle Leistungskomponente für das einzelne Vorstandsmitglied im Sinne einer individuellen Zielvereinbarung oder eines Ressortzieles unterschiedlich gewichtet werden. Die Zielkategorien sind Wachstum, das Konzernergebnis und die Stärkung der Reserve- und Garantiemittel.

Die Dienstverträge beinhalten zudem Zusagen auf betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe eines Versorgungswerkes. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit ein Dienstfahrzeug zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen.

Angestellte im Innen- und Außendienst

Für alle Angestellten des Innendienstes gelten grundsätzlich die Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft. Nach jährlicher Prüfung durch den Vorstand erhalten die Angestellten eine freiwillige Aufstockung der tarifvertraglichen Sonderzahlungen. Leitende Angestellte mit Prokura erhalten neben ihrem Grundgehalt eine erfolgsabhängige Tantieme. Alle Leiter einer Bezirksdirektion bzw. eines Vertriebsbüros sowie alle angestellten Außendienstmitarbeiter der zweiten Führungsebene erhalten ein Festgehalt und zudem variable Vergütungsbestandteile.

Variable Vergütungsbestandteile finden sich bei den Innendienstangestellten der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe lediglich bei den leitenden Angestellten mit Prokura. Jeder Prokurist erhält eine erfolgsabhängige Tantieme, die sich aus der Höhe bestimmter Bilanzpositionen der Konzernhandelsbilanz der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestimmen.

Individuelle und kollektive Erfolgskriterien für variable Vergütungsbestandteile der angestellten Außendienstmitarbeiter ergeben sich aus einer Erfolgsbeteiligung. Für den Leiter

einer Bezirksdirektion bzw. eines Vertriebsbüros umfasst die Erfolgsbeteiligung neben der Erfüllung der Geschäftsplanziele der Bezirksdirektion als weiteres Qualitätskriterium das Geschäftsergebnis einer Bezirksdirektion. Darüber hinaus erhalten die angestellten Außendienstmitarbeiter der zweiten Führungsebene noch ein aufgabenbezogenes Ziel je nach Verantwortungsbereich.

Die Mecklenburgische Versicherungsgruppe gewährt ihren Angestellten nach Maßgabe von Versorgungswerken eine zusätzliche Versorgung als betriebliche Altersversorgung.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden keine Transaktionen zwischen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands sowie Aufsichtsrat durchgeführt.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Es gelten spezifische Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern sowie von den Inhabern der Schlüsselfunktionen.

Eine gruppenweite interne Richtlinie legt die notwendigen Anforderungen sowie Prozesse und Verfahren zur Gewährleistung dieser fest.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats und Vorstands sowie Inhaber der Schlüsselfunktionen weisen durch abgeschlossene Hochschulausbildungen, nachgewiesene Kenntnisse in vergleichbaren bzw. einschlägigen Sachgebieten oder umfassende Fortbildungen tiefgehende theoretische und praktische Kenntnisse in den relevanten Sachgebieten vor.

Darüber hinaus verfügen die genannten Personengruppen in ihrer Gesamtheit über ausreichende Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanz- und versicherungsmathematische Analyse
- Aufsichtsrecht

Zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit machen die Personengruppen gegenüber der BaFin differenzierte Angaben zur eigenen Person und legen ein Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vor. Zusätzlich wird geprüft, ob Interessenskonflikte vorliegen.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt grundsätzlich im Rahmen der erstmaligen Aufgabenübertragung und wird zukünftig mindestens im Abstand von fünf Jahren überprüft. Ein Anlass zu einer Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit liegt vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf die Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Die Mecklenburgische hat ein Risikomanagementsystem etabliert, das in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse integriert ist und dabei die Informationsbedürfnisse der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, durch eine angemessene interne Berichterstattung berücksichtigt. Das Risikomanagementsystem umfasst Strategien, Prozesse und interne Meldeverfahren,

die erforderlich sind, um bestehende oder potentielle Risiken zu identifizieren, zu bewerten, zu analysieren, zu steuern und zu überwachen sowie aussagefähig über diese Risiken zu berichten.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen.

B.3.1 Organisation des Risikomanagements

Der methodische und prozessuale Rahmen des Risikomanagementsystems der Mecklenburgischen ist entsprechend den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gemäß Solvency II ausgestaltet.

Ausgangspunkt der Risikoüberlegungen ist die Unternehmens- und Geschäftsstrategie, also die grundsätzliche Positionierung der Gesellschaft im Markt. Darauf aufbauend ist eine Risikostrategie formuliert, welche jährlich durch den Vorstand geprüft und gegebenenfalls an die aufsichtsrechtlichen Entwicklungen oder an das risikopolitische Umfeld angepasst wird.

Ein erfolgreicher Geschäftsbetrieb erfordert eine den eingegangenen Risiken angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln, sodass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft dauerhaft gegeben ist. Das Erreichen der Unternehmens- und Geschäftsziele kann gefährdet sein, wenn die wesentlichen Risiken nicht laufend beobachtet werden und somit nicht angemessen berücksichtigt werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung und ihres bereichsübergreifenden Einflusses werden diese Risiken, die in Teilen auch in der Standardformel nach Solvency II abgebildet sind, durch das übergeordnete Überwachungssystem des Risikomanagements überwacht und durch den Vorstand gesteuert.

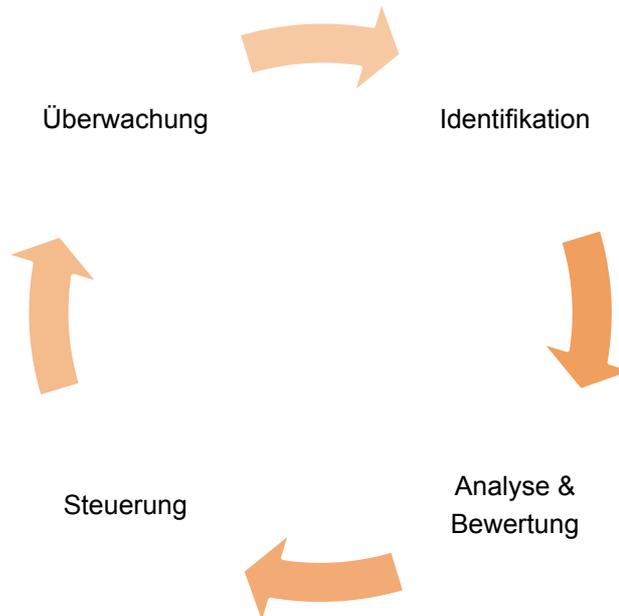
Das Management von Risiken ist nicht allein Aufgabe einer einzelnen Abteilung, sondern ständige Aufgabe aller Risikoverantwortlichen. Das Risikomanagement wird durch die gesamte Organisation getragen. Die Prozesse im dezentralen Risikomanagement sind in die bestehende Aufbau- und Ablauforganisation sowie die bestehenden Berichtswege integriert. Die Vorgaben formuliert der Vorstand, die Umsetzung in den Abteilungen erfolgt nach Vorgabe der Ressortverantwortlichen.

Die Risikomanagementfunktion (siehe Abschnitt B.1.2) und das Risikokomitee sind zentrale Funktionen im Risikomanagementsystem. Die Leitung der Direktionsabteilung Risikomanagement übernimmt die Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion für die Versicherungsgesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und die Gruppe selbst. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Risikomanagementfunktion ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht für die Bereiche, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind. Dazu zählen insbesondere:

- Bereiche, die das versicherungstechnische Geschäft (inkl. der Rückversicherung) verantworten,
- ALM-Komitee (siehe Abschnitt B.1),
- Liquiditätsmanagement.

B.3.2 Risikomanagementprozess

Der Risikomanagementprozess dient der Identifikation, Bewertung, Analyse, Steuerung sowie Überwachung eingegangener oder potenzieller Risiken auf Einzel- und aggregierter Basis und der Berichterstattung darüber. Das System der Risikofrüherkennung basiert dabei auf drei Säulen: der Risikoinventur, dem Berichtswesen sowie der regelmäßig aktualisierten Ergebnisprognose. Die Komponenten werden ständig weiterentwickelt und an die internen und externen Anforderungen angepasst.



Risikoidentifikation

Grundlage für die Überwachung der Risiken ist die turnusmäßige Risikoidentifikation. Die Risikoidentifikation erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur. Die Erkenntnisse aus laufenden Prozessen, wie der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, Asset Liability Management (ALM), Disposition, Kapitalanlage-Risikocontrolling oder Prognoserechnungen, werden im Prozess der Risikoidentifikation berücksichtigt. Externe Erkenntnisse, wie anerkanntes Branchen-Know-how aus relevanten Gremien oder Arbeitsgruppen, fließen in den Prozess ein.

Risikoanalyse und -bewertung

Auf Grundlage von Berechnungen und Expertenschätzungen werden diese Risiken durch die Risikoverantwortlichen bewertet. Grundsätzlich ist jedes identifizierte und als wesentlich eingestufte Risiko quantitativ zu bewerten. Risiken, für die eine quantitative Risikomessung nicht oder nach derzeitigem Stand nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist, werden qualitativ bewertet (z. B. strategische oder Reputationsrisiken).

Risikosteuerung

Die identifizierten und analysierten Risiken werden bewusst eingegangen, übertragen, vermieden oder reduziert. Dabei werden die Kapitalbedarfe und die Kapitalausstattung berücksichtigt.

Die unmittelbare Steuerung von Risiken ist Aufgabe der operativen Geschäftsbereiche. Laufende und geplante Maßnahmen zur Risikosteuerung im dezentralen Risikomanagement werden im Rahmen der Risikoinventur an die Abteilung Risikomanagement berichtet.

Risikoüberwachung

Die Überwachung aller identifizierten wesentlichen Risiken erfolgt durch die Abteilung Risikomanagement. Dies beinhaltet unter anderem die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie, der Einhaltung der definierten Limite und Schwellenwerte sowie der risikorelevanten Methoden und Prozesse. Wichtige Aufgabe der Risikoüberwachung ist es zudem festzustellen, ob die Vorgaben des Vorstands zur Risikosteuerung eingehalten wurden und die Maßnahmen wirksam sind.

Kommunikation und Berichterstattung

Die Unternehmenskultur fördert eine transparente Risikokommunikation sowie einen offenen Umgang mit Risiken. Flache Hierarchien und eine von Offenheit geprägte Führungskultur sorgen für eine effiziente Kommunikation mit dem Vorstand.

Ein interner Risikobericht gibt systematisch und zeitnah über alle wesentlichen Risiken und deren potenzielle Auswirkungen Auskunft. Risikorelevante Steuerungsgrößen werden zusammengefasst, sodass die bestehenden Steuerungskreise und die unterschiedlichen Anforderungen an die Risikotragfähigkeit berücksichtigt werden. Ergänzend erfolgt im Bedarfsfall eine Sofortberichterstattung über wesentliche, kurzfristig auftretende Risiken.

Darüber hinaus informiert der jährliche Bericht über die Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe Abschnitt B.3.3) detailliert über das Risikoprofil der Gesellschaft. Der Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, Abteilungsleitern sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

Zum Risikomanagementsystem gehört auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment; kurz: ORSA). Im Kern geht es darum, das unternehmensindividuelle Risikoprofil und den daraus resultierenden Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren, zu bewerten und mit dem aufsichtsrechtlich geforderten Risikokapitalbedarf (siehe Abschnitt E.2) zu vergleichen.

Der ORSA wird als über das Jahr verteilt ablaufender Prozess mit einer Vielzahl von Zulieferungen, Teilschritten und Ergebnissen angesehen. Der ORSA-Prozess endet mit der Abgabe des ORSA-Berichtes an die BaFin und startet anschließend wieder mit der Weiterentwicklung und der sukzessiven Aktualisierung der Informationsbasis. Folgende Darstellung verdeutlicht schematisch den ORSA-Prozess.



Schritt 1: Im ORSA-Prozess erfolgt eine systematische Auseinandersetzung mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil. Risiken werden identifiziert, bewertet und analysiert.

Die aufsichtsrechtlich geforderte Risikokapitalanforderung wird hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Annahmen einer Validierung unterzogen, sodass signifikante Abweichungen vom eigenen Risikoprofil transparent werden. Aus den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen wird eine unternehmenseigene Bewertung der Risiken abgeleitet, der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Schritt 2: Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch soll die Grundlage für eine dauerhafte Gewährleistung der Risikotragfähigkeit gelegt werden. Dabei werden auch negative Planabweichungen mittels Stressszenarien analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse führen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung.

Schritt 3: Die fundierte Beurteilung der aktuellen Situation und der zu erwartenden Entwicklung dient als Basis einer risikoorientierten Ableitung von Maßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen Handlungsimpulse zur Optimierung des Risikoprofils und der Kapitalisierung geben. Alle wesentlichen Entscheidungen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen entsprechend zu analysieren. Insbesondere sollen präventive Vorkehrungen für den möglichen Eintritt von Stressszenarien getroffen werden.

Schritt 4: Der ORSA-Prozess wird dokumentiert.

Der regelmäßige ORSA erfolgt im jährlichen Turnus. Besonderer Schwerpunkt ist die Analyse der zukünftigen Entwicklung der Risiken sowie der Kapitalausstattung auf Basis der Unternehmensplanung. Hierdurch wird die Grundlage für die Überwachung der Risikotragfähigkeit gelegt. Dabei werden auch negative Planabweichungen im Sinne von Stressszenarien analysiert. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen bei Bedarf zu einer Anpassung der Unternehmensplanung führen.

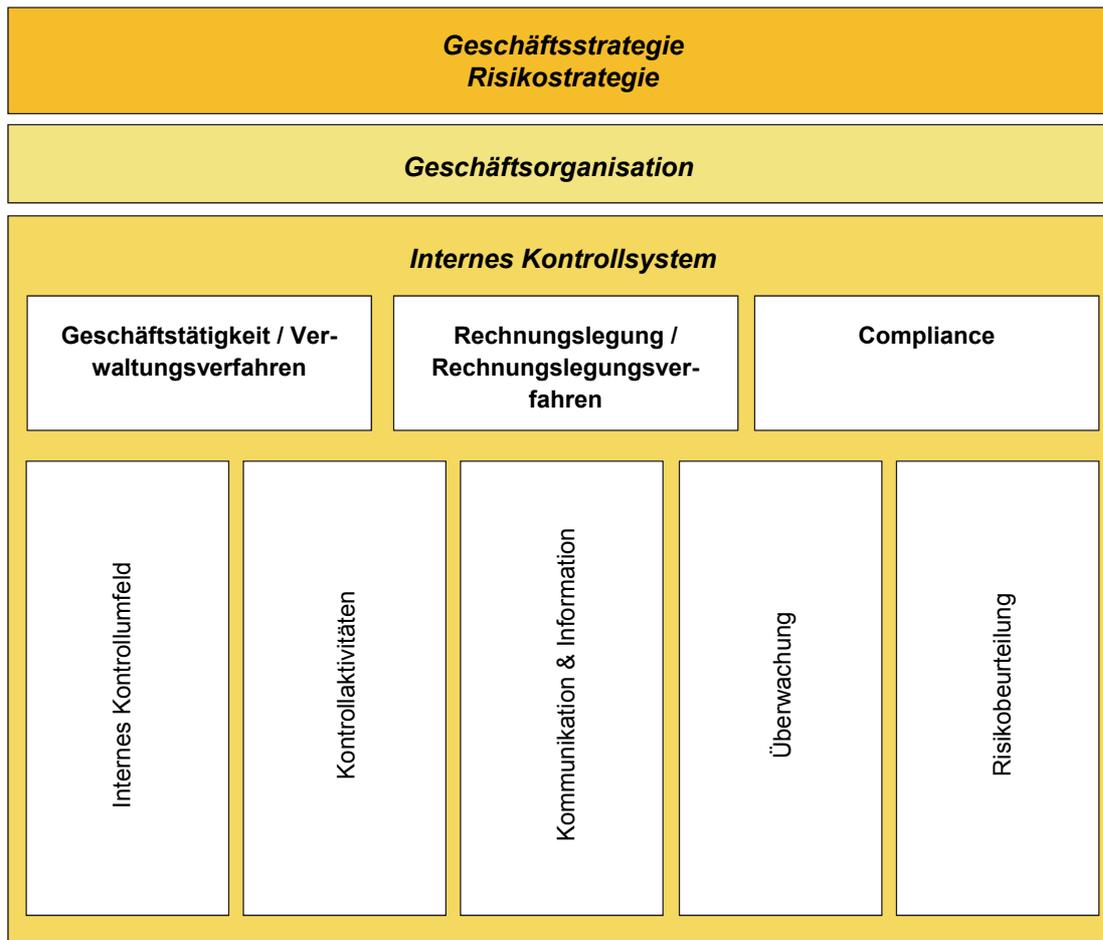
Bei eintretender oder absehbar signifikanter Änderung des Risikoprofils wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA durchgeführt. Die (potenzielle) Veränderung des Risikoprofils wird grundsätzlich von der Risikomanagementfunktion und vom Risikokomitee beurteilt. Wird die Änderung als möglicherweise signifikant eingeschätzt, entscheidet der Vorstand über die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA im Einzelfall.

Die Aufsichtsräte sind im Rahmen ihrer Kontrollfunktion in den ORSA-Prozess über Berichts- und Informationsregelungen eingebunden. Der Vorstand nimmt im ORSA-Prozess eine aktive Rolle wahr. Seine Aufgaben umfassen:

- Festlegung und Genehmigung der Richtlinie ORSA; der Vorstand bestimmt damit die Zielsetzungen des ORSA, die Verantwortlichkeiten in den Prozessen und die wesentlichen Methoden
- Unter Bezugnahme zum Risikotragfähigkeitskonzept und dem Limitsystem die Vorgaben zu Mindestbedeckungsquoten
- Diskussion und kritische Hinterfragung der Ergebnisse des ORSA
- Festlegen von Maßnahmen in Stresssituationen
- Verwendung der Ergebnisse in den Entscheidungsfindungsprozessen durch Ableitung von Steuerungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. der Kapitalplanung
- Genehmigung der ORSA-Berichte

B.4 Internes Kontrollsystem

Zur Steuerung aller wesentlichen Risiken einerseits und zur Überwachung der Einhaltung interner und externer Vorgaben hat der Vorstand ein unternehmensweites Internes Kontrollsystem (IKS) installiert. Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Bestandteile des IKS der Mecklenburgischen dar.



Der Kern des IKS wird gebildet durch die Geschäftstätigkeit mit den Verwaltungsverfahren, die externe und interne Rechnungslegung mit den speziellen Rechnungslegungsverfahren sowie die Compliance des Unternehmens. Auf diese zentralen Bereiche wirken jeweils das interne Kontrollumfeld, die Kontrollaktivitäten mit dem Kontrollrahmen, die Kommunikation und Information, die Überwachung mit dem Berichtswesen sowie die Risikobeurteilung mit entsprechenden Wesentlichkeitskonzepten.

Das IKS ist ein wesentlicher Teil der Governance-Struktur und stellt sicher, dass die gesetzlichen, regulatorischen und Verwaltungsvorschriften sowie unternehmensinterne Richtlinien jederzeit erfüllt werden.

Geschäftstätigkeit und Verwaltungsverfahren umfassen die wesentlichen Kontrollen des versicherungstechnischen Geschäfts, der Rückversicherung, der Kapitalanlage sowie des Vertriebs.

Rechnungslegung beinhaltet sowohl die interne als auch externe Rechnungslegung. Die Rechnungslegungsverfahren (HGB und Solvency II) sind Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen. Es stehen angemessene Systeme und Prüfstrukturen zur Verfügung, die sicherstellen, dass die Informationen im Berichts- und Meldewesen korrekt sind. Die Wirtschaftsprüfer testieren die Abschlüsse.

Die **Compliance-Funktion** verantwortet die Einhaltung von Gesetzen einschließlich der Sicherstellung des gesetzmäßigen Verhaltens in der gesamten Unternehmensorganisation. Durch Risikoanalysen, Überwachungen des Rechtsumfeldes, Beratungstätigkeiten und Frühwarnungen wird ein rechtskonformes Verhalten sichergestellt. Diese Aufgaben werden durch die zentrale Compliance-Funktion und dezentrale Compliance-Beauftragte, mit dem Ziel der Schaffung einer wahrnehmbaren Compliance-Kultur, erfüllt.

Das **interne Kontrollumfeld** wird von der Unternehmenskultur („tone at the top“) geprägt. Seine Funktionsfähigkeit zeigt sich einerseits in einer klaren und transparenten Aufbau- und Ablauforganisation mit klar geregelten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Andererseits spielt das individuelle Problembewusstsein sowie die individuelle Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine maßgebliche Rolle für die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollumfeldes.

Alle manuellen und automatisierten Kontrollen auf allen Ebenen der im Unternehmen implementierten Geschäftsprozesse stellen **Kontrollaktivitäten** im Sinne des IKS dar. Sie sorgen dafür, dass den identifizierten Risiken angemessen begegnet wird.

Innerhalb des IKS ist ein angemessener Informationsfluss gewährleistet. Relevante **Informationen** werden rechtzeitig eingeholt und übermittelt. Außerdem kennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre jeweilige Rolle und Bedeutung in den Prozessen und Kontrollen. Ein monatlicher Austausch aller Abteilungsleiter, der bei Bedarf um den Vorstand erweitert wird, stellt die regelmäßige interne **Kommunikation** sicher.

Die **Überwachung** des IKS besteht in einer kontinuierlichen Beurteilung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des IKS. Dies geschieht einerseits durch die Prozessverantwortlichen, d. h. „von innen“, andererseits durch Mitarbeiter der Internen Revision „von außen“.

Die **Risikobeurteilung** im Sinne des IKS betrachtet die Risiken, die eine Zielerreichung des IKS gefährden können. Wesentliche Risiken werden in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Unternehmen beurteilt.

B.5 Funktion der Internen Revision

Inhaber der Schlüsselfunktion ist die Abteilungsleitung der Internen Revision.

Die Interne Revision erbringt objektive und unabhängige Prüfungsleistungen, die auf die Einhaltung der Sicherheit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse ausgerichtet sind. Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision erstreckt sich auf alle Bereiche. Dies betrifft z. B. die Antrags- und Vertragsbearbeitung, den Vertrieb, die Kapitalanlage oder die Schadenregulierung. Dabei wird systematisch geprüft, ob u. a. angemessene Kontrollen vorhanden sind und die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Auswahl der Prüfungsthemen erfolgt risikoorientiert. Bestimmend dabei sind z. B. die Risikoeinschätzung des Bereichs und der Zeitabstand zur letzten Revision. Die jährliche Prüfungsplanung wird vom Vorstand genehmigt.

Für den Gesamtvorstand wird ein Revisionsbericht erstellt, der die wesentlichen Ergebnisse der Revision zusammenfasst.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Dies betrifft die Revisionsplanung, -durchführung und die Beurteilung der Ergebnisse.

Die Leitung und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Internen Revision werden grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut. Sie prüfen keine Tätigkeiten oder Funktionen, die sie ggf. zuvor als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der geprüften Abteilung selbst ausgeübt haben.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Inhaber der Schlüsselfunktion ist die Abteilungsleitung Mathematik Leben/Kranken.

Die VMF berichtet mindestens einmal jährlich an den Vorstand. Der Bericht der VMF enthält alle im Berichtszeitraum durchgeführten Aktivitäten sowie deren Ergebnisse.

Zur Unterstützung der VMF und zur Wahrung der Anforderungen an die Funktionstrennung, der gruppenweit konsistenten Berichterstattung und in Anbetracht der durch die VMF zu verantwortenden Themen zu Solvency II wurde ein VMF-Komitee eingerichtet.

Im VMF-Komitee werden die notwendigen Prozesse festgelegt, um die Aufgaben der VMF zu erfüllen. Dadurch wird eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet.

B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing ist die Auslagerung unternehmerischer Funktionen oder Tätigkeiten an Drittunternehmen zu verstehen.

Die Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe führen grundsätzlich möglichst alle relevanten Tätigkeiten im Versicherungsgeschäft eigenständig durch. Als Gesellschaft der Gruppe erbringt daher auch die Mecklenburgische grundsätzlich die im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehenden Leistungen selbst. Ausgliederungen von wichtigen versicherungsspezifischen Funktionen oder Tätigkeiten bilden die Ausnahme und bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Die Mecklenburgische bleibt auch in diesem Fall als ausgliederndes Unternehmen für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich.

Um ein hinreichendes Maß an Einflussnahme und Kontrolle auf die Tätigkeit externer Dienstleister zu gewährleisten, hat die Mecklenburgische einen Ausgliederungsbeauftragten eingesetzt und einen entsprechenden Outsourcing-Prozess etabliert.

Die Entscheidung für einen Dienstleister und die damit verbundene Risikoanalyse erfolgt dabei stets durch die ausgliedernde Fachabteilung. Ein Teil der Risikoanalyse ist der Due-Diligence-Prozess im Sinne einer Sorgfaltsprüfung des Dienstleisters. Eine solche sieht vor, den Dienstleister auf finanzielle, fachliche und zuverlässige Leistungsfähigkeit hin zu überprüfen. Erst wenn alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausgliederung vorgenommen werden. Soweit möglich erfolgt eine Ausgliederung auf in Deutschland ansässige und dem deutschen Rechtssystem unterliegende Dienstleister.

Die Mecklenburgische hat aktuell die Assistance-Leistungen der Kfz-Schutzbriefversicherung an einen in Deutschland ansässigen Dienstleister ausgegliedert.

B.8 Sonstige Angaben

Im Auftrag des Vorstandes haben die Schlüsselfunktionen als Gremium wichtige Bestandteile des Governance-Systems für das Geschäftsjahr 2016 untersucht.

Für die interne Bewertung des Governance-Systems wird grundsätzlich auf die Ergebnisse von regulären Prüfungen der Internen Revision und den regelmäßigen Berichten der weiteren Schlüsselfunktionen zurückgegriffen.

Betrachtet wurden im Geschäftsjahr 2016 folgende Themenbereiche:

- Organe und Gremien
- Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation
- Aufgaben und Ausgestaltung Schlüsselfunktionen (inkl. fit & proper)
- Informationen an die Aufsicht und Antragsverfahren

C. Risikoprofil

Die von der Mecklenburgischen eingegangenen Risiken werden im Risikoprofil beschrieben. Grundsätzlich setzt sich dieses aus Geschäftsrisiken (versicherungstechnisches Risiko), die den Kern der Geschäftstätigkeit ausmachen, und Risiken, die aus der Ausübung dieses Geschäftes resultieren, zusammen.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexponierung

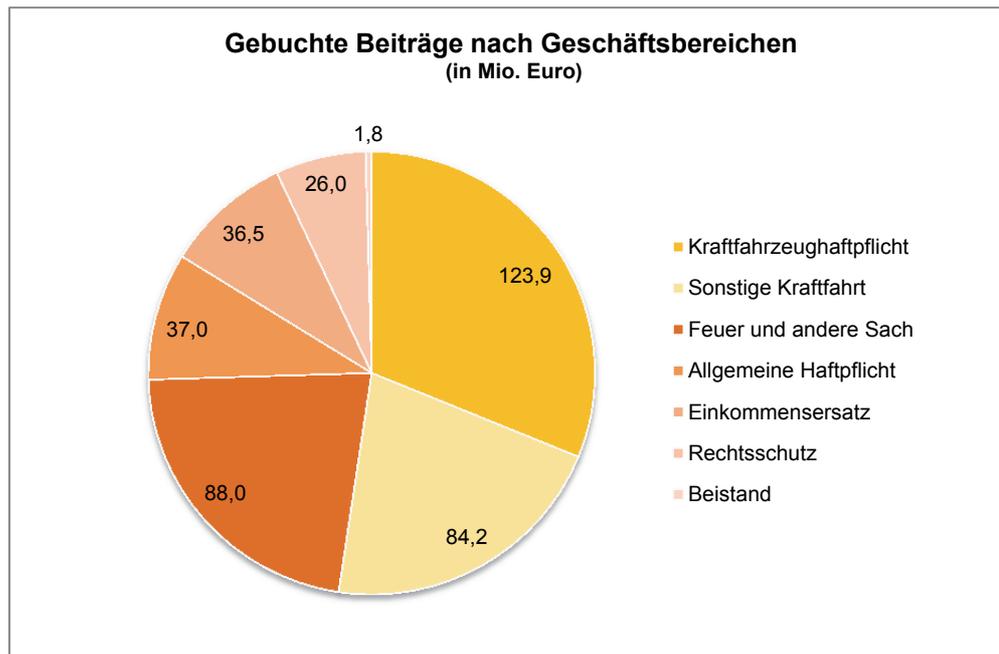
Der Eintritt eines Schadens ist hinsichtlich des Zeitpunktes und Schadensausmaßes mit hoher Unsicherheit verbunden. Mit dem breiten Produktportfolio und der Ausrichtung auf verschiedene Zielgruppen findet ein Risikoausgleich im Kollektiv und durch entsprechende Gestaltung der Vertragslaufzeit ein Ausgleich in der Zeit statt.

Dieses sogenannte versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass in einem bestimmten Zeitraum der Gesamtschaden (des Gesamtbestandes/Teilbestandes) die Summe der zur Verfügung stehenden Gesamtprämien (inkl. Sicherheitsmittel) übersteigt. Gründe hierfür können sein:

- Schwankungen im Schadenverlauf (Zufallsrisiko)
- unzutreffende Annahmen in der Preiskalkulation (Irrtumsrisiko)
- Veränderungen in der Rechtsprechung, Inflation, Klimawandel, medizinischer Fortschritt, Veränderung in der Risikocharakteristik, z. B. Langlebigkeit (Änderungsrisiko)

Das versicherungstechnische Risiko ist in jedem Geschäftsbereich der Art und Höhe nach unterschiedlich. Die Mecklenburgische geht dabei nur Risiken in den Geschäftszweigen ein, in denen sie über ausreichendes Fachwissen, Erfahrung und Kalkulationsgrundlagen verfügt. So soll verhindert werden, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Beiträge nicht zur Zahlung von in der Zukunft zu erwartenden Schäden ausreichen (Prämienrisiko).

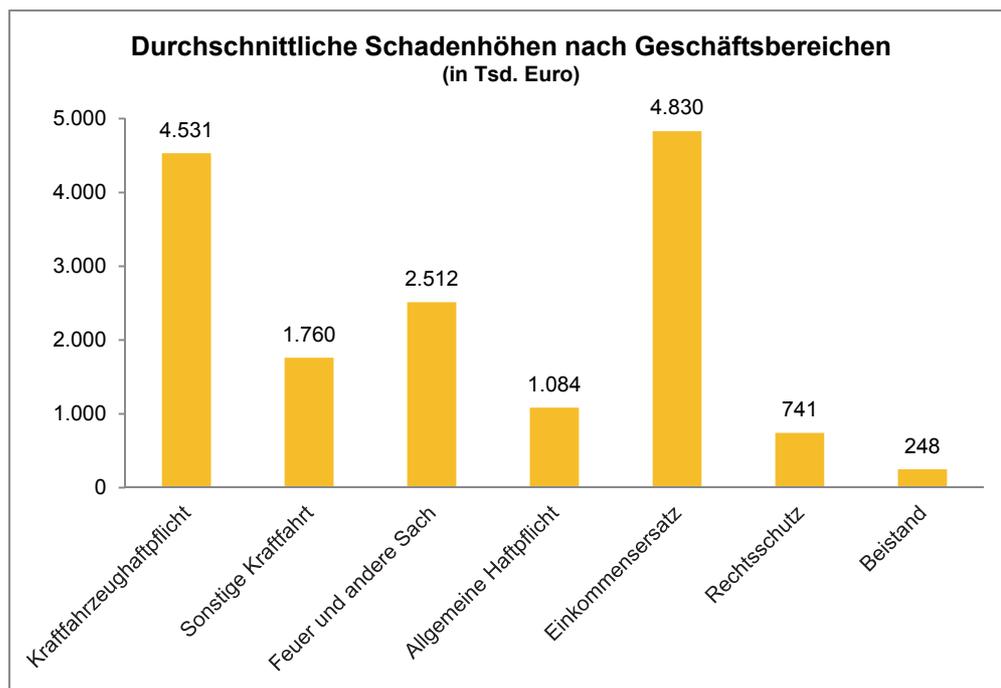
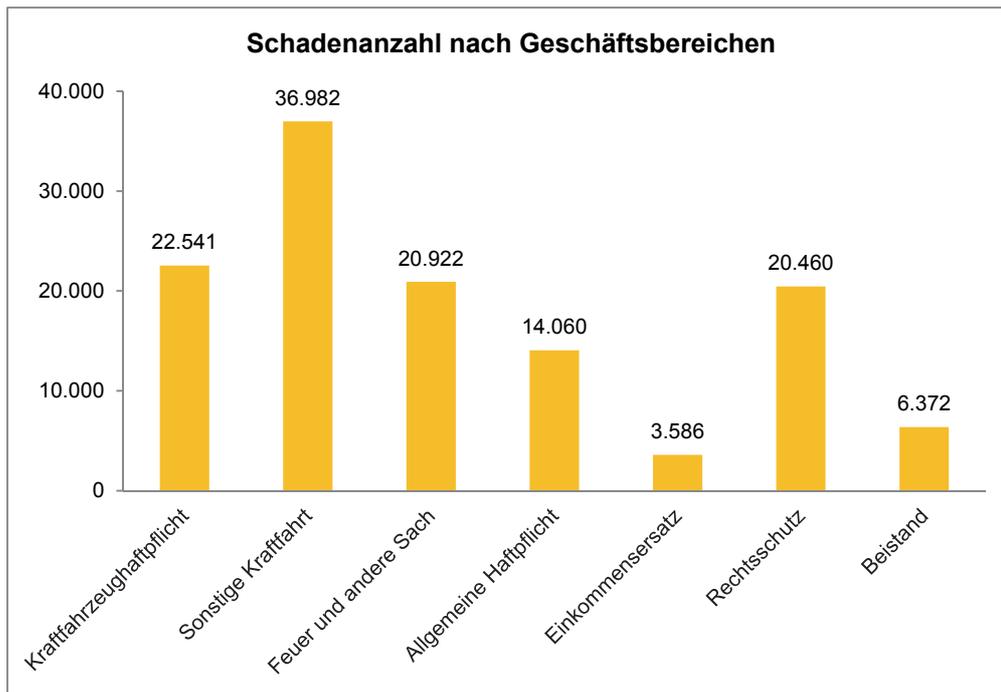
Folgende Abbildung stellt die Bestandszusammensetzung der Gesellschaft nach gebuchten Beiträgen in den Geschäftsbereichen nach Solvency II dar. Die Zuordnung der Versicherungszweige zu den Geschäftsbereichen erfolgte bereits in Abschnitt A.2.



Mit rund 281,6 Mio. Euro (71 %) an gebuchten Beiträgen liegt der Schwerpunkt der Beiträge auf den Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtsparten, von denen die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit 31 % und die Sonstige Kraftfahrtversicherung mit 21 % zusammen den größten Anteil an den gesamten gebuchten Beiträgen haben.

Mit einer vorsichtigen und sorgfältigen Reservebildung zum Zeitpunkt des Schadeneintritts begegnet die Mecklenburgische dem Risiko, dass die in der Vergangenheit gebildete Rückstellung nicht zur Deckung der tatsächlich anfallenden Schadenzahlungen ausreicht (Reserverisiko). Zum Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf werden darüber hinaus nach den handelsrechtlichen Bewertungsvorgaben Schwankungsrückstellungen gebildet. Mit hoher Unsicherheit verbunden sind dabei sogenannte Großschäden, welche durch eine außergewöhnlich hohe Schadenhöhe gekennzeichnet sind. Insbesondere in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung kann es zu Zahlungen für Personenschäden kommen, bei denen sich die Zahlung über mehrere Jahre verteilen. Darüber hinaus können Natur- oder von Menschen verursachte Katastrophen zu einer erheblichen Abweichung zwischen tatsächlicher und erwarteter Schadenhöhe führen (Katastrophenrisiko).

Die nachfolgenden zwei Abbildungen geben Aufschluss über Anzahl und Höhe der Schäden in den einzelnen Geschäftsbereichen. Dabei wird deutlich, dass es in der Einkommensersatzversicherung (Unfallversicherung) wenige, dafür aber große Schäden gibt, während in der Sonstigen Kraftfahrtversicherung viele im Vergleich kleinere Schäden zu verzeichnen sind.



Betrachtet man die durchschnittliche Schadenhöhe der einzelnen Geschäftsbereiche, so fällt neben der Einkommensersatzversicherung auch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auf. Mit über 4.500 Euro pro eingetretenen Schaden ist die durchschnittliche Höhe der Schäden deutlich höher als bei den anderen Geschäftsbereichen. Dies liegt vor allem an den Großschäden, die diesen Durchschnitt anheben.

In den Feuer- und anderen Sachversicherungen liegt die durchschnittliche Schadenhöhe bei rund 2.500 Euro. Innerhalb dieses Geschäftsbereiches haben die Feuerversicherungen die höchsten durchschnittlichen Schadenhöhen. Auch hier sind es Großschäden, die diesen Durchschnitt anheben. Generell gibt es in den Feuerversicherungen kaum kleinere Schäden. Im Gegensatz dazu sind die anderen Sachsparten, wie zum Beispiel die Ein-

bruchdiebstahl-, Leitungswasser- oder Sturmversicherung, von vielen kleinen Schäden geprägt, sodass der Ausgleich im Kollektiv in diesem Geschäftsbereich stärker ausgeprägt ist.

Risikokonzentrationen

Kumulschäden sind mehrere einzelne, bei unterschiedlichen Versicherungsnehmern eingetretene Schäden, die durch das gleiche Schadenereignis (z. B. Elementarereignisse wie Sturm, Hagel oder Überschwemmung) verursacht wurden. Diesem Risiko begegnet die Mecklenburgische mit einer Diversifikation zwischen den Regionen innerhalb Deutschlands. Risikokonzentrationen werden dadurch vermieden.

Risikominderungstechniken

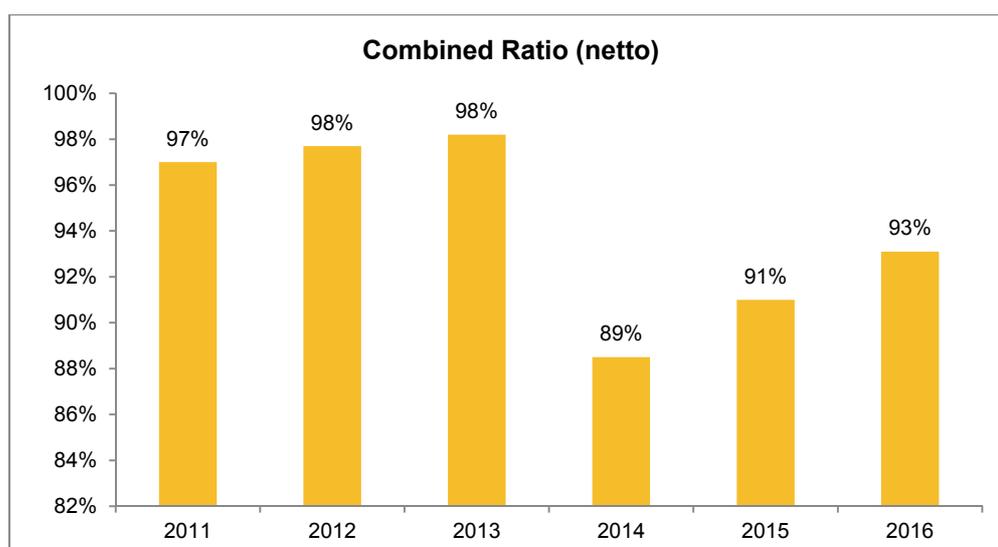
Zur Begrenzung des versicherungstechnischen Risikos ist die Geschäftspolitik schwerpunktmäßig auf das Privatkundengeschäft und auf den deutschen Markt ausgerichtet.

Wichtigstes Instrument zur Steuerung und Minderung des Prämienrisikos ist eine eindeutige und selektive Zeichnungspolitik, die ihren Ausdruck in konkreten Zeichnungsrichtlinien findet. Eine erste Risikoeinschätzung wird zudem durch den direkten Kontakt der Vermittler zu den Versicherungsnehmern sichergestellt.

Weiterhin besteht ein den Risiken angemessener Rückversicherungsschutz. Um den Kunden einen optimalen Versicherungsschutz gewährleisten zu können, werden die Tarife und die jeweiligen Versicherungsbedingungen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Das Risiko aus Naturgefahren wird über Szenarien zu Elementarrisiken in unserem Versicherungsbestand betrachtet. Die Ergebnisse werden analysiert und für die Entscheidungen zur Rückversicherungsnahe herangezogen. Zusätzlich wird dem Risiko durch die gezielte Bildung von Rückstellungen begegnet.

Um die dauerhafte Wirksamkeit der verwendeten Risikominderungstechniken zu überwachen, werden unter anderem entsprechende Rentabilitätskennzahlen, wie z. B. Schadenquoten oder Combined Ratio, betrachtet und analysiert. Die Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote) ist der Quotient aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und Schadenaufwendungen (nach Abwicklung) zu den verdienten Beiträgen. Folgende Abbildung stellt die Combined Ratio (netto) der letzten sechs Jahre dar.



Die konstant unter 100 % liegende Combined Ratio zeigt, dass die Tarifierung grundsätzlich risikogerecht, die Reservierung angemessen vorsichtig und die Risikominderungs-

techniken insgesamt wirksam sind. Damit ergibt sich ein über alle Versicherungszweige verteiltes und im Kollektiv diversifiziertes Risikoprofil.

Risikosensitivitäten

Um die Bedeutung angemessener Rückversicherungsvereinbarungen und Zeichnungspolitik zu beurteilen, werden im Zuge des jährlichen ORSA-Prozesses Szenarioanalysen durchgeführt. Auch unter Anwendung dieser Szenarien war im vergangenen ORSA-Prozess stets eine auskömmliche Bedeckung gegeben.

C.2 Marktrisiko

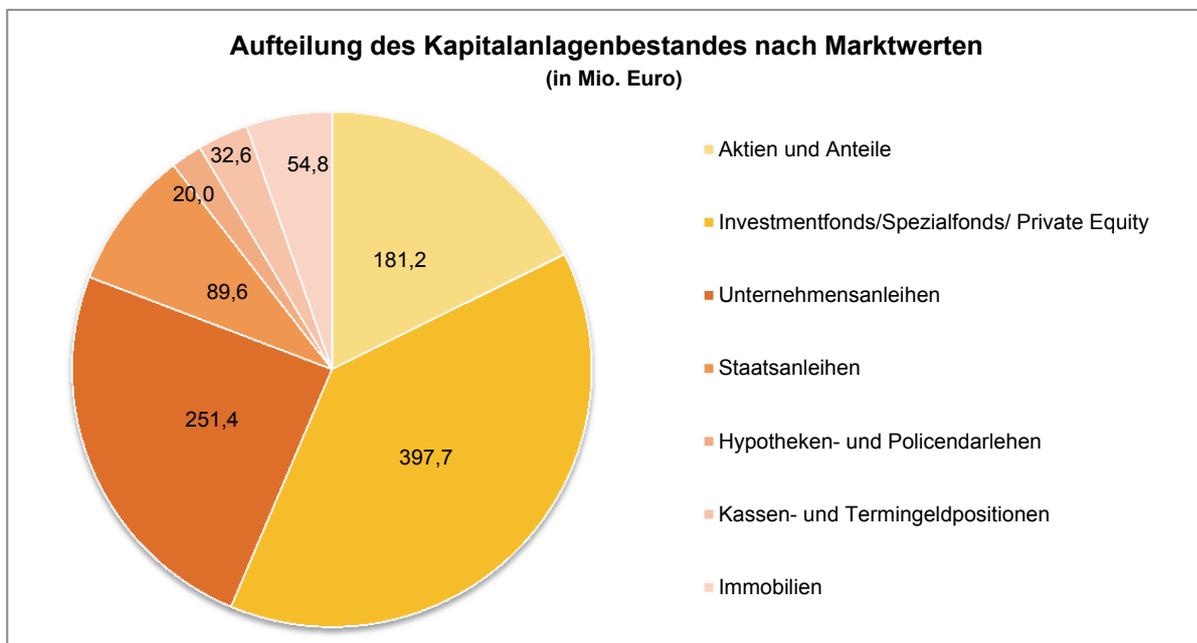
Risikoexposition

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko, das direkt oder indirekt sich aus Schwankungen in der Höhe bzw. Volatilität der Marktpreise der Kapitalanlagen ergibt. Dabei wird unterschieden nach den folgenden Einzelrisiken:

- Schwankungen der Zinsen (Zinsänderungsrisiko)
- Aktienkurschwankungen (Aktienkursrisiko)
- Währungskursschwankungen (Währungskursrisiko)
- Veränderungen in der Fähigkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner Forderungen zurückzuzahlen (Kreditrisiko, siehe Abschnitt C.3)
- Schwankungen der Immobilienpreise (Immobilienrisiko)

Je nach Anlageklasse sind diese Einzelrisiken unterschiedlich ausgeprägt. Um einen Anhaltspunkt für die Risikoexposition zu erhalten, wird im Folgenden die Kapitalanlagestruktur nach Anlageklassen dargestellt.

Der Kapitalanlagenbestand betrug im Geschäftsjahr insgesamt 1.027,4 Mio. Euro. Investmentfonds bildeten dabei mit einem Anteil von 397,7 Mio. Euro (38,7 %) den Anlage-schwerpunkt.



Das Marktrisiko ist abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Wegen des großen Anteils an festverzinslichen Wertpapieren im Portfolio entstehen Marktrisiken vor allem aus Schwankungen der Kreditrisikoaufschläge und der Zinsen. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die Gesamtexposition nach Zeitwerten in den jeweiligen Risikokategorien.

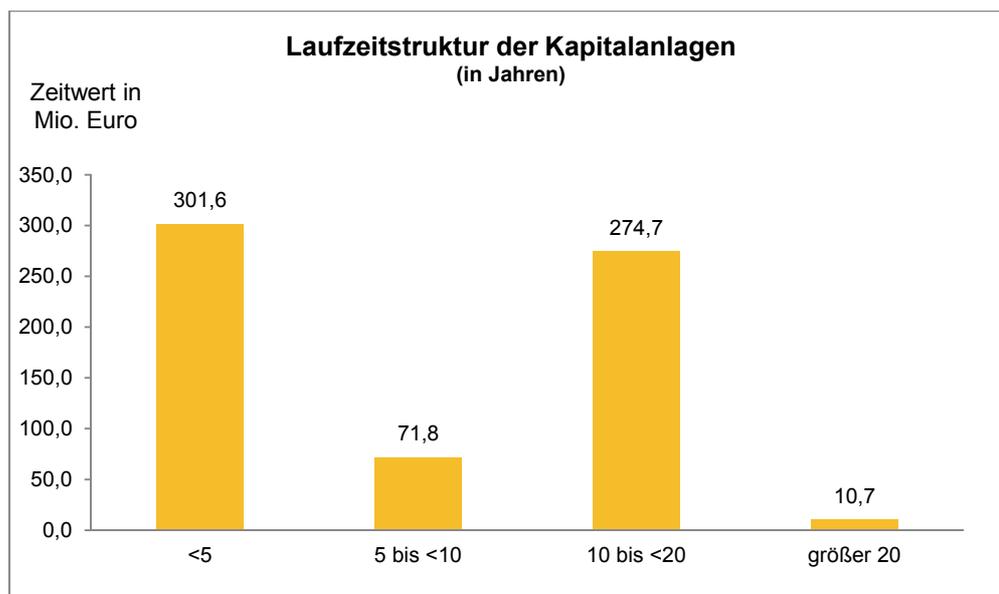
Dabei können einzelne Investments sowohl im Zinsänderungs- als auch im Kreditrisiko exponiert sein. Die Summe der Exponierungen ist daher höher als der Gesamtbestand der Kapitalanlage.

Gesamtexponierung Marktrisiko	
Risikokategorie	Zeitwert (in Mio. Euro)
Kapitalanlagen mit Aktienkursrisiko	137,3
Kapitalanlagen mit Immobilienrisiko	60,1
Kapitalanlagen mit Zinsrisiko	673,6
Kapitalanlagen mit Kreditrisiko	673,6
Kapitalanlagen mit Währungskursrisiko	39,3

Im Folgenden werden die Risikokategorien näher beschrieben.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko wird durch eine weitgehende Angleichung der Laufzeiten der Vermögenswerte und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern vermindert. Die Mecklenburgische investiert in kurz- bis mittelfristige Anleihen und Darlehen. Die folgende Abbildung stellt die zum Stichtag vorliegende Exponierung in der Laufzeitstruktur dar.



Aktienkursrisiko

Aktienkursrisiken resultieren bei der Mecklenburgischen aus Investitionen in risikoreduzierte Aktienspezialfonds sowie Private Equity Fonds. Die Investments werden langfristig unter Risikoertragsgesichtspunkten im Portfolio als wertvoller Beitrag für die Versicherungsnehmer betrachtet. Die dabei eingegangen Risiken werden bewusst akzeptiert.

Währungskursrisiko

Die Mecklenburgische investiert im Rahmen von Spezialfonds und über Private-Equity-/Immobilienfonds in Fremdwährungen. Durch den langfristigen Charakter dieser Investition gleichen sich Schwankungen in den Währungskursen oft wieder aus.

Immobilienrisiko

Investitionen in Immobilien erfolgen aktuell in einem begrenzten Umfang zur Erwirtschaftung eines zusätzlichen Ertrages bei hoher Sicherheit.

Risikokonzentrationen

Aufgrund einer umfangreichen Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten bestehen keine Risikokonzentrationen.

Risikominderungstechniken

Das Marktrisiko wird über ein ausführliches Kapitalanlageberichtswesen überwacht. Bei Bedarf wird die Struktur des Portfolios auf Basis der Marktentwicklungen angepasst. Durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling sowie ein umfassendes Berichtswesen ist eine angemessene Früherkennung der Marktrisiken sichergestellt.

Darüber hinaus werden Risikominderungstechniken zur direkten und indirekten Risikobegrenzung eingesetzt. Auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse werden bei der direkten Risikobegrenzung bewusst Risiken reduziert. Die Risikominderung im Fondsbestand erfolgt über den Einsatz von Derivaten (z. B. Devisentermingeschäfte bei Währungskursrisiken). Die zur Reduzierung der Währungskursrisiken eingesetzten Derivate erfüllen die zur Anerkennung als Risk-Mitigation-Technik notwendigen regulatorischen Anforderungen aus Solvency II. Alle Risikominderungstechniken haben in der Vergangenheit ihre Wirksamkeit bewiesen. Bei der indirekten Risikobegrenzung wird über dynamische Wertsicherungsansätze eine Portfolioanpassung bei negativen Marktentwicklungen vorgenommen.

Risikosensitivitäten

Die Mecklenburgische führt regelmäßig folgende zwei Arten von Szenarioanalysen durch, um die Auswirkungen von Einflussfaktoren auf das Risikoprofil und die Finanzlage zu bewerten:

- Ad-hoc-Stresstest zu Kalkulation eines sofort wirkendes Szenarios
- Kapitalmarktprojektion für die Bestimmung der Bandbreite einer zukünftigen Entwicklung

Im Berichtszeitraum konnte auch unter Berücksichtigung dieser Szenarien stets die aktuelle und zukünftige Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Versicherungsnehmer nachgewiesen werden.

Grundsatz unternehmerischer Vorsicht

Die Gesellschaft verfolgt eine differenzierte Anlagestrategie. Die Vorgaben der Kapitalanlage sind darauf ausgerichtet, die Ansprüche der Versicherungsnehmer jederzeit erfüllen zu können und die Fortführung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im besten Interesse von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten.

Zur Sicherstellung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Qualität sowie Verfügbarkeit der Anlagen bestehen interne Anlagegrundsätze. Diese stellen sicher, dass Investitionen nur in Vermögenswerte erfolgen, deren Risiken angemessen beurteilt und überwacht werden können. Neuanlagen erfolgen überwiegend in verzinsliche Titel. Um das Ausfallrisiko gering zu halten, werden bei der Auswahl der Emittenten strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt.

Darüber hinaus stützt sich die Mecklenburgische nicht ausschließlich auf die von Dritten (insb. Ratingagenturen, Kreditinstitute und Vermögensverwalter) bereitgestellten Informationen sondern führt eine eigene Kreditrisikobewertung der Emittenten durch. Neue und nicht alltägliche Kapitalanlageprodukte unterliegen einem definierten Prüfprozess, durch den sichergestellt ist, dass geeignete Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Der Einsatz von Derivaten ist in den internen Vorgaben stark eingeschränkt. Im Geschäftsjahr wurde im Direktbestand nicht in Derivate investiert.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls oder einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderer Schuldner, gegenüber denen das Unternehmen Forderungen hat.

Aus Ausfällen von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Agenturen ist eine Gefährdung für das Unternehmen nicht gegeben. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betragen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen 3,6 Mio. Euro.

Kreditrisiken ergeben sich zudem aus Forderungen gegenüber Rückversicherern. Diese werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet.

Risikokonzentrationen

Dem Konzentrationsrisiko von Anlagen bei demselben Emittenten begegnet die Mecklenburgische unter anderem mit Limiten, die das maximal erlaubte Anlagevolumen pro Emittent vorgeben. Derzeit bestehen keine Risikokonzentrationen.

Risikominderungstechniken

Die Rückversicherer werden sorgfältig ausgewählt und fortlaufend bezüglich ihrer Bonität beobachtet. Entsprechend interner Vorgaben müssen die Rückversicherer mindestens eine Bonitätsstufe von 2 haben.

Durch die umfangreiche Mischung der Anlagearten unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einer breiten Streuung und sorgfältigen Auswahl der Emittenten werden die Ausfallrisiken der Kapitalanlagen begrenzt. Auch bei der Auswahl der Emittenten werden strenge Bonitätsmaßstäbe berücksichtigt. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung auf die entsprechenden Bonitätsstufen nach Solvency II. Hiernach werden Emittenten mit bester Qualität und somit geringstem Ausfallrisiko in die Bonitätsstufe 0 eingruppiert. Der Bereich der Stufen 0-3 entspricht dem sog. *investment grade*, also dem nicht-spekulativen Anlagebereich. Auf diese Bonität entfallen bei der Mecklenburgischen über 88 % des Kapitalanlagenbestands.

Anteile der Bonitätsstufen (in %)				
Bonitätsstufe	Anleihe / Darlehen	Besicherte Anlagen	Staatsanleihen	Summe
0	7,6	7,5	4,5	19,6
1	8,5	1,2	6,7	16,4
2	25,3	0,8	0,0	26,1
3	24,6	0,0	0,0	24,6
4	3,3	0,0	0,0	3,3
5	1,8	0,0	0,0	1,8
Non-rated	6,5	1,5	0,0	8,0

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko einer unzureichenden Liquidität zur rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtungen. Die Gesellschaft differenziert das Liquiditätsrisiko nach:

- Zahlungsunfähigkeitsrisiko: Risiko, dass die Mecklenburgische gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig oder nicht fristgerecht nachkommen kann
- Refinanzierungsrisiko: Gefahr, dass zusätzliche Finanzmittel am Markt nur zu erhöhten Kosten aufgenommen werden können
- Marktpreisliquidationsrisiko: Risiko, dass vorhandene Vermögenswerte am Markt nur mit Abschlägen liquidiert werden können

Risikokonzentrationen

Das Vermögen wird insgesamt so angelegt, dass eine möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird. Daher bestehen derzeit keine Risikokonzentrationen.

Risikominderungstechniken

Das Finanzmanagement der Mecklenburgischen ist darauf ausgerichtet, dass die Zahlungsverpflichtungen zu jeder Zeit erfüllt werden können. Hierzu werden im Liquiditätsmanagement die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse geplant und täglich kontrolliert. Für das Liquiditätsmanagement sind die organisatorischen Zuständigkeiten und Schnittstellen, die Prozesse sowie das Berichtswesen und die Dokumentationsanforderungen gruppenweit einheitlich in der Liquiditätsrichtlinie festgelegt. Durch ausreichend fungible Kapitalanlagen könnten auch unerwartete Liquiditätsanforderungen zeitnah erfüllt werden.

Die Liquiditätsplanung berücksichtigt alle planbaren Zahlungsvorgänge und zeigt frühzeitig Handlungsbedarf für das laufende Jahr auf. Durch die monatliche Adjustierung dieser Planung werden zudem alle kurzfristigen Veränderungen einbezogen. Eine vergleichbare Mehrperiodenplanung macht bei Bedarf auch langfristige Liquiditätsentwicklungen transparent.

Bei unvorhersehbaren Auszahlungen bestehen folgende Maßnahmen:

- Kreditlinien bei Banken (nur kurzfristig)
- Liquidation von Kapitalanlagen
- Schadeneinschüsse der Rückversicherer

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn

Grundsätzlich werden Prämien so kalkuliert, dass die erwarteten Leistungen und Kosten damit gedeckt werden können. Zudem ist ein Ertrag für das Unternehmen einkalkuliert. Für Prämien, die in der Zukunft zu einem bestimmten Versicherungsvertrag noch eingehen, ist dies der sogenannte bei künftigen Prämien erwartete Gewinn (Expected Profits Included in Future Premiums – EPIFP). Wenn diese zukünftigen Prämien wegfallen, da der Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen vorzeitig endet, entgeht der Mecklenburgischen dieser Gewinn.

Für den Gesamtbestand beträgt der EPIFP insgesamt 28,5 Mio. Euro.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexponierung

Das operationelle Risiko ist das Risiko eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- oder Kontrollschwächen, technisches Versagen oder externe Faktoren hervorgerufen wird.

Der Schwerpunkt der Risikoinventur der Mecklenburgischen liegt in der Identifizierung operationeller Risiken. Folgende operationelle Risiken werden dabei berücksichtigt:

- Absichtliches Fehlverhalten (interner Fraud): jegliche Art von Diebstahl und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem/r internen Mitarbeiter/in oder unter dessen/deren Beteiligung zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Unzulässige Handlungen durch Externe (externer Fraud): jegliche Art von Diebstahl, Schäden infolge von Hackerangriffen, und/oder Betrug, welche(r) absichtlich von einem Dritten ohne Unterstützung interner Mitarbeiter/innen zum Schaden des Unternehmens begangen wurde(n)
- Beschäftigungsverhältnisse und Arbeitssicherheit: Risiken im Zusammenhang mit der Kündigung von Beschäftigungsverhältnissen, dem Personalmanagement sowie Verstößen gegen das Arbeitsschutz- und Anti-Diskriminierungsgesetz
- Geschäftspraktiken und Produkteigenschaften: Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Geschäftspraktiken und den Produkten in Bezug auf das "Front-Office" der Kapitalanlage
- Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung: Risiken im Zusammenhang mit Schäden an der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Geschäftsprozessrisiken: Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsprozessen im "Back-Office" der Kapitalanlage

Risikokonzentrationen

Da die Mecklenburgische alle Funktionen an einem Standort gebündelt hat, ergibt sich ein Konzentrationsrisiko in der IT. Entsprechende Maßnahmen wirken dem Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum entgegen. Darüber hinaus besteht eine Risikokonzentration im Personalbereich. Eine Epidemie könnte zu Einschränkungen im Geschäftsbetrieb führen. Um die Funktionsfähigkeit dennoch zu einem vertretbaren Aufwand sicherstellen zu können, bestehen entsprechende Notfallpläne.

Risikominderungstechniken

Im Rahmen der operationalen Risiken messen wir der IT-Sicherheit größte Bedeutung zu und verwenden Schutzmaßnahmen in der Informationstechnologie, die auf den neuesten Standards beruhen. Alle für das Unternehmen wesentlichen Systeme sind redundant ausgelegt und somit gegen den Ausfall aufgrund lokaler Störungen abgesichert. Um einen

Ausfall auch über einen längeren Zeitraum zu beherrschen, steht in ständiger Bereitschaft ein entferntes Notfallrechenzentrum zur Verfügung.

Operationelle Risiken und interne Kontrollmaßnahmen sind eng miteinander verbunden. Zur Steuerung von Prozessrisiken erfassen die Direktionsabteilungen alle mit wesentlichen Risiken behafteten Geschäftsabläufe inklusive der Steuerungsmaßnahmen. Die Wirksamkeit der einzelnen Kontrollen wird durch das IKS sichergestellt.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Weitere wesentliche quantifizier- und steuerbare Risiken wurden nicht identifiziert.

C.7 Sonstige Angaben

Darüber hinausgehende Informationen zum Risikoprofil der Mecklenburgischen bestehen nicht.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bilanzierung und die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und nach dem Grundsatz der Einzelbewertung. Bei der Bewertung finden Wesentlichkeitskriterien Berücksichtigung.

Mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2) erfolgt der Ansatz und die Bewertung der Vermögenswerte und der Verbindlichkeiten nach den durch die Europäische Kommission übernommenen International Financial Reporting Standards (IFRS), sofern die Solvency II-Vorschriften keine abweichenden Ansatz- und Bewertungsgrundsätze vorsehen.

Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value). Art. 75 der Solvency II-Richtlinie (Richtlinie 2009/138/EG) und § 74 VAG orientieren sich dabei an der Definition des Zeitwerts gem. IFRS 13. Als beizulegender Zeitwert oder ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, zu dem der Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden kann.

Bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte für die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten folgt die Mecklenburgische der folgenden Bewertungshierarchie nach Solvency II:

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, für welche eine Preisnotierung in einem aktiven Markt zum Bewertungsstichtag vorhanden war, sind mit dem unveränderten Börsen- bzw. Marktpreis bewertet worden (mark-to-market). Nach IFRS 13 ist ein aktiver Markt ein Markt, auf dem Geschäftsvorfälle mit dem Vermögenswert oder der Verbindlichkeit mit ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, sodass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen.

Erfolgte keine Preisnotierung in einem aktiven Markt, wurden die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für vergleichbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert waren. Zur Berücksichtigung der Unterschiede erfolgte eine Anpassung spezifischer Parameter, die die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit typischen Faktoren widerspiegeln (marking-to-market).

Nur wenn auch danach eine Bewertung nicht möglich war, wurde bei der Wertermittlung auf alternative Bewertungsmethoden (z. B. Discounted Cashflow-Verfahren, Optionspreismodelle) zurückgegriffen (mark-to-model). Dabei basieren die alternativen Bewertungsmethoden soweit wie möglich auf beobachtbaren Inputfaktoren bzw. Marktdaten (z. B. Zinssätze/-kurven, Volatilitäten, Kredit-Spreads).

Für die Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ und „Latente Steueransprüche“ und „Latente Steuerschulden“ waren besondere Ansatz- und Bewertungsmethoden zu beachten, die in den nachfolgenden Erläuterungen zu den entsprechenden Posten angegeben werden.

Die Rechnungslegung der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und ihrer Einzelgesellschaften erfolgt nach den handelsrechtlichen und rechtsformspezifischen Bestimmungen des HGB und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV). Die Bewertung nach HGB definiert in der Regel das Anschaffungskostenprinzip als Wertobergrenze. Hingegen fordert Solvency II eine marktnahe Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Aufgrund der Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften (Anschaffungskostenprinzip) und denen nach Solvency II (beizulegender Zeitwert) ergeben sich Differenzen in den einzelnen Positionen, die im Folgenden erläutert werden.

D.1 Vermögenswerte

Im folgenden Abschnitt werden die Vermögenswerte der Mecklenburgischen zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen bei der Bewertung der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke stützt, erläutert. Die nachfolgende Übersicht zeigt die relevanten Vermögenswerte mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und die für Solvabilitätszwecke umgegliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung.

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0	115	-115
Latente Steueransprüche	54.863	0	54.863
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.701	3.654	47
Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf	46.596	28.946	17.650
Anlagen außer Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	948.178	762.973	185.205
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	8.197	6.449	1.748
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	177.621	49.769	127.851
Aktien	3.569	1.080	2.489
Aktien – nicht notiert	3.569	1.080	2.489
Anleihen	341.069	320.389	20.680
Staatsanleihen	89.632	81.784	7.848
Unternehmensanleihen	251.437	238.605	12.832
Organismen für gemeinsame Anlagen	397.722	365.285	32.437
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	20.000	20.000	0
Darlehen und Hypotheken	20.005	20.683	-678
Sonstige Darlehen und Hypotheken	20.005	20.683	-678
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	128.133	190.775	-62.642
Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	114.847	178.851	-64.004
Nichtlebensversicherung außer Krankenversicherung	110.686	168.033	-57.347
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung	4.161	10.818	-6.657
Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Lebensversicherungen	13.286	11.923	1.363
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	10.807	9.395	1.412
Lebensversicherungen außer Krankenversicherung	2.479	2.528	-49
Depotforderungen	41	41	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	9.888	9.888	0
Forderungen gegenüber Rückversicherern	4.856	4.856	0
Forderungen (Handel nicht Versicherungen)	4.471	4.471	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	12.552	12.552	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.572	1.572	0
Vermögenswerte insgesamt	1.234.856	1.040.524	194.332

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische über keine der folgenden Vermögenswerte:

- Geschäfts- oder Firmenwert
- abgegrenzte Abschlusskosten
- Aktien – notiert
- strukturierte Schuldtitel
- besicherte Wertpapiere
- Derivate
- sonstige Anlagen
- Policendarlehen
- Vermögenswerte in indexgebundene und fondsgebundene Verträge
- Eigene Anteile
- in Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Aus diesem Grund werden diese in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Immaterielle Vermögenswerte

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0	115	-115

Solvency II:

Immaterielle Vermögenswerte wurden nach Art. 12 Absatz 2 DVO mit Null bewertet. Es handelt sich im Wesentlichen um erworbene Software.

Wertunterschied HGB:

In der Handelsbilanz wurden die immateriellen Vermögensgegenstände mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB-Wert stellt den Ansatz der fortgeführten Anschaffungskosten in der Handelsbilanz dar.

Latente Steueransprüche

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz
Latente Steueransprüche	54.863	0	54.863

Solvency II:

Die Ermittlung der latenten Steueransprüche erfolgt nach den International Accounting Standards (IAS) 12 auf Basis der temporären Bewertungsdifferenzen zwischen der Solvabilitätsübersicht und der nach deutschem Steuerrecht erstellten Steuerbilanz. Gemäß IAS 12 und HGB erfolgt bei der Bewertung der latenten Steuern keine Abzinsung. Die Bewertung der Steuerlatenzen zum 31.12.2016 erfolgte unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts mit dem zum Abschlussstichtag anwendbaren unternehmensindividuellen Steuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Es wurden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt waren.

Die Werthaltigkeit latenter Steueransprüche aus temporären Differenzen wird zu jedem Bewertungsstichtag überprüft. Sie sind zum 31.12.2016 zu 100 % ansetzbar, da ausreichend latente Steuerschulden zur Verrechnung vorhanden sind.

Wertunterschied HGB:

In der Handelsbilanz führt die Ermittlung von aktiven und passiven latenten Steuern zu einem Überhang an aktiven latenten Steuern, der bei der Mecklenburgischen unter Ausübung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz nicht angesetzt wurde.

Handelsrechtlich resultieren die latenten Steueransprüche im Wesentlichen aus temporären Bewertungsunterschieden in den Posten „Versicherungstechnische Rückstellungen“ und „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen“.

Die Höhe der Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem handelsrechtlichen Wert stellt den Ansatz der latenten Steueransprüche unter Solvency II dar.

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	3.701	3.654	47

Solvency II:

Der Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen entspricht dem Unterschiedsbetrag aus der Verrechnung des insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungskapitals mit dem nach IAS 19 ermittelten ökonomischen Wert der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen. Da es sich um eine wertpapiergebundene Zusage handelt, wurde der beizulegende Zeitwert des Wertpapiers angesetzt. Die Ermittlung der ökonomischen Werte des Wertpapiers erfolgte für Solvency II-Zwecke zum Marktwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Bewertungsstichtag.

Für die Bewertung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde zum 31.12.2016 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ erstellt. Die Bewertung der Altersteilzeitverpflichtungen erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie unter Berücksichtigung eines Gehaltstrends mit einem marktwertnahen Rechnungszins von 1,85 %. Der Rechnungszins orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich wurde die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen ebenfalls auf Basis eines externen versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2016 gebildet. Die Berechnung erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie unter Berücksichtigung eine Gehaltsentwicklung mit einem Rechnungszins von 3,24 %. Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sind Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen. Der anzuwendende Zinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben.

Nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB werden die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen mit dem insolvenzgesicherten verpfändeten Deckungskapital verrechnet. Die Bewertung des verrechneten Wertpapiers erfolgte mit dem beizulegenden Zeitwert. Für Solvabilitätszwecke erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen des Wertpapiers.

Die Höhe der Differenz zwischen der Bewertung nach Solvency II und HGB ergibt sich aus der Bewertung der Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen, die unter Solvency II und HGB zu unterschiedlichen Zinssätzen erfolgt. Zusätzlich wurde nach IAS 19 die First-in-First-out (FiFo)-Methode als Ansammlungsverfahren für die Aufstockungs-

leistungen verwendet. Handelsrechtlich werden die Aufstockungsleistungen in voller Höhe zurückgestellt.

Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Grundstücke und Bauten	41.451	23.801	17.650	Ertragswertverfahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.145	5.145	0	fortgeführte Anschaffungskosten
Gesamt	46.596	28.946	17.650	

Solvency II:

Die Ermittlung der Solvency II-Werte der Immobilien erfolgte durch das Ertragswertverfahren gemäß Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Eine Neubewertung erfolgt jährlich zum Bewertungsstichtag. Nach diesem Verfahren ergibt sich der Zeitwert durch Kapitalisierung des um eine angemessene Bodenverzinsung reduzierten Reinertrags der Immobilie zuzüglich des Bodenwerts. Der Bodenwert wird im Vergleichswertverfahren unter Berücksichtigung aktueller Bodenrichtwerte ermittelt. Der Ertragswert wird unter Zugrundelegung marktüblich erzielbarer Mieterträge aus dem Rohertrag, vermindert um die nicht umlegbaren Bewirtschaftungskosten abgeleitet (Reinertrag).

Gemischt genutzte Immobilien wurden anhand der Verteilung der Gebäudeflächen in fremd- und eigengenutzte Immobilien aufgeteilt. Es erfolgte keine Neubewertung der Sachanlagen, da der ökonomische Wert der Sachanlagen nicht verlässlich ermittelt werden konnte. Sie wurden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich erfolgte die Bewertung der Grundstücke und Bauten mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Bilanzwerte der Immobilien wurden in der Vergangenheit aufgrund erfolgter Übertragungen von Veräußerungsgewinnen gemäß § 6b EStG reduziert.

Die Sachanlagen wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Die Differenz zwischen den Solvency II-Werten und den handelsrechtlichen Werten spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zu ökonomischen Werten und den fortgeführten Anschaffungskosten wider. Die Differenz umfasst die Bewertungsreserven der eigengenutzten Immobilien nach HGB. Unsicherheiten in der Ermittlung der ökonomischen Werte ergeben sich durch die den Ertrags- und Sachwertverfahren zugrunde gelegten Parameter (z. B. Schätzung künftiger Mieterträge in Höhe der ortsüblichen Miete).

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	8.197	6.449	1.748	Ertragswertverfahren

Der beizulegende Zeitwert von Immobilien (außer zur Eigennutzung) erfolgte nach denselben Bewertungsmethoden, die auch bei den eigengenutzten Immobilien Verwendung fanden. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Anteil am Kapital	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitäts- zwecke
Tochterunternehmen (Versicherungen)		146.726	20.540	126.186	
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG	100%	116.037	15.540	100.497	Adjusted Equity Methode
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG	100%	30.688	5.000	25.689	Adjusted Equity Methode
Tochterunternehmen (nicht Versicherungen)		6.193	6.193	0	
Mecklenburgische Vermitt- lungs-GmbH, Hannover	100%	25	25	0	Adjusted Equity Methode
Mecklenburgische Rechts- schutz-Service-GmbH	100%	26	26	0	Adjusted Equity Methode
Mecklenburgische Liegen- schafts-GmbH (gegründet 2016)	100%	6.142	6.142	0	Adjusted Equity Methode
Beteiligungen (nicht Versicherung)		24.702	23.036	1.666	
MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH, Itzehoe	26%	24.702	23.036	1.666	Ertragswert- verfahren
Gesamt		177.621	49.770	127.851	

Solvency II:

Zur Bewertung der Tochterunternehmen und der Beteiligung an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH wird der Bewertungshierarchie für verbundene Unternehmen gemäß Art. 13 DVO gefolgt.

Danach wurden die Anteile an den Tochterunternehmen

- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH,
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH und
- Mecklenburgische Liegenschafts-GmbH (gegründet in 2016)

entsprechend der angepassten (adjusted) Equity Methode nach Solvency II mit den anteiligen Eigenmitteln der Solvabilitätsübersichten zum 31.12.2016 dieser Unternehmen bewertet. Die Eigenmittel der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG wurden dabei ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352 VAG ermittelt.

Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Anteile an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH erfolgte nach einem Ertragswertverfahren.

Wertunterschied HGB:

In der Handelsbilanz wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Der Bilanzwert der Beteiligung der Gesellschaft an der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG wurde in Vorjahren aufgrund erfolgter Übertragung von Veräußerungsgewinnen gemäß § 6 b EStG reduziert.

Die Unterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren insbesondere aus der Ersetzung der HGB-Buchwerte der Tochterunternehmen auf Basis der Anschaffungskosten durch die anteiligen Eigenmittel aus den Solvabilitätsübersichten dieser Unternehmen.

Bei der Ermittlung der Zeitwerte der Anteile an der MIC Beteiligungsgesellschaft GmbH auf Basis eines Ertragswertverfahrens ergeben sich Unsicherheiten in der Ermittlung des ökonomischen Wertes durch die dem Ertragswertverfahren zugrunde gelegten Parameter (z. B. Schätzung künftiger Erträge).

Aktien – nicht notiert

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Aktien – nicht notiert	3.569	1.080	2.489	Equity Methode/ Cashflow-Diskontierung/ fortgeführte Anschaffungskosten

Solvency II:

Die Bewertung der Anteile der VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH erfolgte nach der Equity Methode.

Für die Bewertung der Anteile an der SANA Kliniken AG wurde ein externes Gutachten verwendet. Die Ermittlung des Wertes pro Aktie erfolgte in Anwendung des IDW S1 über ein Discounted Cashflow-Verfahren.

Die restlichen nicht börsennotierten Anteile wurden aufgrund der geringen Bedeutung (303 Tsd. Euro) mit den fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich wurden die Anteile an den Gesellschaften zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten bzw. nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß den Vorschriften für das Anlagevermögen bewertet.

Der Wertunterschied zwischen den Solvency II-Ansatz und den HGB-Ansatz resultiert aus der Bewertung der Anteile an der SANA Kliniken AG zum beizulegenden Zeitwert und entspricht den stillen Reserven nach HGB. Unsicherheiten in der Ermittlung des ökonomischen Wertes ergeben sich durch die dem Discounted Cashflow-Verfahren zugrunde gelegten Parameter (z. B. Schätzung künftiger Erträge).

Anleihen

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Staatsanleihen	89.632	81.784	7.848	Börsenkurse/ Cashflow-Diskontierung
Unternehmensanleihen	251.437	238.605	12.832	Börsenkurse/ Cashflow-Diskontierung
Gesamt	341.069	320.389	20.680	

Solvency II:

Die Ermittlung der ökonomischen Werte der Anleihen erfolgt für Solvency II-Zwecke zum Marktwert zuzüglich anteiliger abzugrenzender Zinsen bis zum Bewertungsstichtag.

Die Bewertung der Inhaberschuldverschreibungen des Direktbestandes erfolgte mithilfe von beobachtbaren Börsenkursen.

Die angesetzten Kurse für Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen wurden über eine theoretische Bewertung auf Basis einer Cashflow-Diskontierung bestimmt. Die für die Diskontierung verwendeten Zinssätze wurden über die tagesaktuelle Euro Mid Swapkurve und eine emittentengruppenspezifischen Spreadmatrix ermittelt. Hierbei werden die Papiere in verschiedene Gruppen, Laufzeitkategorien und Ratingstufen unterteilt und mit einem ermittelten Spreadaufschlag versehen.

Strukturierte Papiere mit Kündigungsrechten wurden auf der Grundlage externer Bewertungskurse angesetzt. Diese Bewertungskurse wurden mittels einer theoretischen Bewertung über beobachtbare Bewertungsparameter wie Zins, emittentenspezifischer Spread und die am Markt beobachtete implizite Zinsvolatilität plausibilisiert.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich erfolgte die Bewertung der Inhaberschuldverschreibungen und sonstigen Wertpapiere zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert. Die Abschreibungen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip vorgenommen; das Wertaufholungsgebot wurde beachtet.

Namenschuldverschreibungen wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Gezahlte Agiobeträge wurden aktiv und einbehaltene Disagiobeträge wurden passiv abgegrenzt. Papiere auf Null-Kupon-Basis wurden zu Anschaffungskosten zuzüglich laufzeitabhängiger Zinszuschreibung bilanziert. Bei Schuldscheinforderungen, Darlehen sowie übrigen Ausleihungen wurden Differenzbeträge zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 341c Abs. 3 HGB unter Anwendung der Effektivzinsmethode amortisiert, sodass bei Endfälligkeit die Bilanzwerte den Nennwerten entsprechen.

Für Solvabilitätszwecke erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen, Agio- und Disagiobeträgen sowie den Beträgen aus der Bilanzierung nach § 341 c HGB in die entsprechenden Posten der Solvabilitätsübersicht.

Die Differenz zwischen Solvency II-Werten und handelsrechtlichen Werten spiegelt die Unterschiede zwischen der Bewertung zum ökonomischen Wert und den fortgeführten Anschaffungskosten bzw. Nennwerten wider. Die Differenzen zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führte.

Unsicherheiten in der Bewertung resultieren in erster Linie für die mittels Discounted Cashflow-Verfahren bewerteten Papiere und den dabei am Kapitalmarkt abgeleiteten Inputparameter.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Vermögenswert (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Organismen für gemeinsame Anlagen	397.722	365.285	32.437	Rücknahmewerte/ Net Asset Value

Solvency II:

Ausgewiesen werden Investmentanteile an Sondervermögen in Aktien- und gemischten Fonds (Spezialfonds), Immobilienfonds, Fonds für Private Equity sowie Fonds für infrastrukturelle Investitionen.

Für die Bewertung der Spezialfonds wurden Kurse von der Depotbank J.P. Morgan AG verwendet, für Immobilienfonds Kurse der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Bewertung der Fonds erfolgte gemäß den rechtlichen Vorgaben an Fondsbewertungen auf Basis beobachtbarer Marktkurse bzw. einkommensbasierter Bewertungsverfahren.

Für die Bewertung der Fonds für Private Equity und Fonds und für infrastrukturelle Investitionen wurde der von der jeweils verwaltenden Gesellschaft gemeldete Net Asset Value (Nettoinventarwert über ein Discounted Cashflow-Verfahren) verwendet.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich erfolgte die Bewertung der Investmentanteile zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert. Abschreibungen wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip vorgenommen; das Wertaufholungsgebot wurde beachtet. Ein Investmentvermögen ist dem Anlagevermögen zugeordnet und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Die Unterschiede zwischen den Solvency II- und den HGB-Werten resultieren aus den herangezogenen unterschiedlichen Bewertungsmethoden von beizulegendem Zeitwert und den Anschaffungskosten, soweit der beizulegende Wert der Investmentanteile höher als deren Anschaffungskosten war. Im Bereich der Spezialfonds resultieren die Differenzen insbesondere aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen in den gemischten Fonds führte. Bei den Private Equity Fondsstrukturen und den Fonds für infrastrukturelle Investitionen resultieren die Unterschiede aus Bewertung der in den Fonds gehaltenen einzelnen Private Equity Investments und infrastrukturellen Investitionen.

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Vermögenswert (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	20.000	20.000	0	Nominalwert

Solvency II:

Ausgewiesen werden Einlagen bei Kreditinstituten (Termingelder). Die Bewertung der Einlagen erfolgte zum Nominalwert, der dem beizulegenden Zeitwert entspricht.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Einlagen bei Kreditinstituten ebenfalls zu Nominalwerten angesetzt.

Es ergeben sich damit keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Vermögenswert (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Sonstige Darlehen und Hypotheken	20.005	20.683	-678	fortgeführte Anschaffungskosten/ Optionspreismodell

Solvency II:

Ausgewiesen werden Grundsuldforderungen sowie zwei von der Mecklenburgischen im Geschäftsjahr 2016 begebene Nachrangdarlehen an das Tochterunternehmen Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG, Hannover, mit einem Wert von jeweils 10 Mio. Euro und einer Laufzeit von 10 und 15 Jahren.

Die Bewertung der Nachrangdarlehen erfolgte über am Anleihemarkt beobachtbare Renditen von vergleichbaren Nachrangversicherungsanleihen unter Berücksichtigung einer Bonitätsanpassung des Darlehensnehmers. Kündigungsrechte wurden über ein am Kapitalmarkt etabliertes Optionspreismodell bei der Bewertung berücksichtigt. Die Ermittlung

der ökonomischen Werte der Nachrangdarlehen erfolgte für Solvabilitätszwecke zum Marktwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Bewertungsstichtag.

Aufgrund des geringen Volumens der Grundschuldforderungen (494 Tsd. Euro) und den jederzeitigen Kündigungsmöglichkeiten wurden die ökonomischen Werte der Grundschuldforderungen aus den HGB-Werten abgeleitet.

Wertunterschied HGB:

Die sonstigen Darlehen und Nachrangdarlehen wurden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Für Solvabilitätszwecke erfolgte eine Umgliederung der handelsrechtlich unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen der Nachrangdarlehen.

Die Unterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren aus der ökonomischen Bewertung der Nachrangdarlehen.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	128.133	190.775	-62.641

Ausgewiesen wird der Anteil der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Geschäft wurden anhand der aktuellen Rückversicherungsverträge ermittelt. Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt für Solvabilitätszwecke nach denselben Anforderungen und Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen (Abschnitt D.2). Die Rückversicherungsanteile nach HGB wurden in diesen Posten umgliedert.

Depotforderungen

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Depotforderungen	41	41	0	Nominalwert

Ausgewiesen werden Depotforderungen gegenüber der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft, Köln, im Zusammenhang mit dem bis 31.12.2009 in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft. Die Depotforderungen wurden für Solvabilitätszwecke und handelsrechtlich mit dem Nominalwert bilanziert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	9.888	9.888	0	Nominalwert, vermindert um Pauschalwertberichtigungen

Solvency II:

Ausgewiesen werden Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern sowie Forderungen aus dem zum 31.12.2009 beendeten aktiven Rückversicherungsgeschäft. Die Restlaufzeiten der Forderungen liegen unter einem Jahr. Sie wurden mit dem Nominalwert angesetzt. Pauschalwertberichtigungen wurden analog HGB vorgenommen.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Forderungen grundsätzlich zu Nominalwerten bilanziert. Die Pauschalwertberichtigungen wurden auf Grundlage der Erfahrungswerte der Vorjahre ermittelt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Forderungen gegenüber Rückversicherern	4.856	4.856	0	Nominalwert

Solvency II:

Die Restlaufzeiten der Forderungen gegenüber Rückversicherer liegen unter einem Jahr. Sie wurden mit den entsprechenden Nominalwerten bilanziert.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft grundsätzlich mit dem Nominalwert bilanziert.

Es ergeben sich damit keine Bewertungsunterschiede.

Forderungen (Handel nicht Versicherung)

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	4.471	4.471	0	Nominalwert

Solvency II:

Ausgewiesen werden Steuerforderungen, Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen sowie sonstige Forderungen. Aufgrund ihrer kurzen Laufzeit wurden die Forderungen mit den Nominalwerten angesetzt.

Wertunterschied HGB:

In der Handelsbilanz wurden die Forderungen mit den Nominalwerten angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	12.552	12.552	0	Nominalwert

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Einlagen, laufende Guthaben bei Kreditinstituten und den Kassenbestand. Sowohl für Solvency II-Zwecke als auch handelsrechtlich werden die Nominalwerte angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	1.572	1.572	0	Nominalwert/ Zeitwert

Solvency II:

Der Ansatz der sonstigen Vorauszahlungen, die handelsrechtlich unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, erfolgte auch für Solvabilitätszwecke mit den Nominalwerten.

Vorräte, die in der Handelsbilanz unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen werden, wurden aufgrund des geringen Volumens (11 Tsd. Euro) auch für Solvabilitätszwecke mit den Anschaffungskosten bilanziert.

Erstattungsansprüche an die Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG, Hannover, aus Rückdeckungsversicherungsverträgen wurden zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben bilanziert.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die sonstigen Vorauszahlungen ebenfalls mit den Nominalwerten bilanziert.

Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen wurden in der Handelsbilanz nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB als insolvenzgesichertes verpfändetes Deckungskapital mit den entsprechenden Rentenzahlungsverpflichtungen verrechnet. Für Solvabilitätszwecke wurden die handelsrechtlich verrechneten Erstattungsansprüche aus Rückdeckungsversicherungsverträgen umgegliedert. Die Bewertung erfolgte zum beizulegenden Zeitwert, d. h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben.

Die in der Handelsbilanz unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen abgegrenzten Zinsen, Agio und Beträge aus der Bilanzierung nach § 341c HGB wurden für Solvabilitätszwecke umgegliedert und unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

D.2.1 Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, für die kein Marktwert zur Verfügung steht, bilden einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht der Mecklenburgischen. Unter Solvency II sind die versicherungstechnischen Rückstellungen der Schaden-/Unfallversicherung definiert als die Summe eines Besten Schätzwertes und einer Risikomarge. Der Beste Schätzwert entspricht dem „wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme („Cashflows“) unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der von EIOPA zum Bewertungsstichtag veröffentlichten maßgeblichen risikolosen Zinskurve“. Das bedeutet, dass bei der Bewertung des Besten Schätzwertes auf Basis von Zahlungsströmen alle (zukünftigen) Mittelzu- und Mittelabflüsse aus bestehenden Versicherungsverträgen bzw. Verpflichtungen zu berücksichtigen sind.

Der Beste Schätzwert setzt sich aus einem Besten Schätzwert für die Schaden- und die Prämienrückstellung zusammen, die jeweils separat gebildet werden. Dabei unterscheidet

der Beste Schätzwert für die Schadenrückstellung noch den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Nichtlebensversicherung und den Besten Schätzwert für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung. Da der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen mithilfe unsicherer künftiger Zahlungsströme bewertet wird, ist zusätzlich eine Risikomarge als Puffer gegen adverse Entwicklungen vorzuhalten.

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt auf Basis homogener Risikogruppen, die bei der Mecklenburgischen auf der Reserve-Segmentierung basiert, die auch unter HGB verwendet wird. Diese Segmentierung wird anschließend den nach Solvency II vorgeschriebenen Geschäftsbereichen zugeordnet.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrzeug-Unfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Einkommensersatzversicherung ausgewiesen, der, mit Ausnahme der anerkannten Rentenfälle, den Verpflichtungen aus Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung zugeordnet wird. Anerkannte Rentenfälle aus der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Allgemeinen Unfallversicherung und der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) werden als Rückstellungen nach Art der Lebensversicherung unter den jeweiligen Geschäftsbereichen ausgewiesen.

Der Beste Schätzwert wird brutto berechnet, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Diese Beträge werden gesondert berechnet und abweichend zur Handelsbilanz in der Solvabilitätsübersicht unter den Vermögenswerten ausgewiesen. Zum 31.12.2016 weist die Gesellschaft für die Geschäftsbereiche folgende versicherungstechnische Rückstellungen (brutto) nach Solvency II und HGB aus. Der Beste Schätzwert der Schadenrückstellung (inklusive des Besten Schätzwerts für Lebensversicherungsverpflichtungen) und der Beste Schätzwert der Prämienrückstellung werden dabei unter dem Posten „Bester Schätzwert“ zusammengefasst. Die handelsrechtlich gebildeten Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen (100.344 Tsd. Euro) sowie handelsrechtlich gebildeten sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen (2.744 Tsd. Euro) wurden in den HGB-Werten berücksichtigt.

Versicherungstechnische Rückstellungen (in Tsd. Euro)

Geschäftsbereich	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied
Einkommensersatz	39.861	3.374	43.236	62.133	-18.897
Kraftfahrzeughaftpflicht	209.389	18.431	227.820	326.713	-98.893
Sonstige Kraftfahrt	13.338	2.129	15.466	45.341	-29.875
Feuer- und andere Sach	31.223	4.864	36.087	101.007	-64.920
Allgemeine Haftpflicht	15.883	6.111	21.994	59.383	-37.389
Rechtsschutz	24.257	2.863	27.120	58.099	-30.979
Beistand	399	42	441	527	-86
Sonstige	0	0	0	2.244	-2.244
Gesamt	334.350	37.814	372.164	655.547	-283.283

Unter den sonstigen Risiken werden die handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen und Großrisikenrückstellungen für das bis 31.12.2009 in Rückdeckung genommene Pool-Geschäft ausgewiesen.

Vergleichsweise hohe Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB sind dabei auf die Beachtung des Vorsichtsprinzips nach HGB zurückzuführen.

Zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Solvabilitätszwecke wurden folgende Annahmen getroffen:

Risikofreier Zins:

Zur Abzinsung der berechneten künftigen Zahlungsströme verwendete die Mecklenburgische die von der EIOPA veröffentlichte Euro-Zinskurve zum 31.12.2016.

Inflation:

Die Berücksichtigung der Inflation auf die Schadenabwicklung erfolgt derzeit implizit. Über das verwendete aktuarielle Verfahren (Chain-Ladder-Verfahren) wird die in der Vergangenheit beobachtete Inflation berücksichtigt. Nur wenn zukünftig eine signifikant andere Entwicklung der Inflation erwartet wird, erfolgt eine Anpassung bei der Berechnung der Besten Schätzwerte.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellungen

Bei der Bewertung der Schadenrückstellungen werden alle zukünftigen Zahlungs- und Kostenströme (direkte und indirekte Schadenregulierungskosten) berücksichtigt, die aus Schäden resultieren, die vor dem Bewertungsstichtag eingetreten waren. Das heißt, die Zahlungsströme enthalten auch Schaden- und Kostenzahlungen für Schäden, die zum Bewertungsstichtag schon eingetreten, aber noch nicht gemeldet waren.

Zur Bestimmung der Besten Schätzwerte der Schadenrückstellungen vor Rückversicherung werden pro Sparte Zahlungs- und Aufwandsdreiecke erstellt und analysiert und mit einer anerkannten aktuariellen Methode (Chain-Ladder-Verfahren) auf einen nominalen Endschadenstand projiziert. Mit Hilfe der aus den Abwicklungsdreiecken bestimmten Abwicklungsfaktoren werden anschließend Auszahlungsmuster des geschätzten Gesamtaufwandes je Anfalljahr auf Basis historischer Auszahlungen berechnet. Die Diskontierung der so geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgt mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve.

In der Allgemeinen Unfallversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen im Verrentungsfall (Zuführung zur Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt der Anerkennung) separiert. Sie werden gemäß Solvency II Regularien als aus Schaden-/Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) ausgewiesen. Rentenverpflichtungen, die sich aus bereits bekannten Schadenfällen oder aus unbekanntem Schadenfällen noch entwickeln können, werden in Form von Einmalzahlungen in Höhe der Verrentungsbarwerte im Zeitpunkt der Verrentung in den Abwicklungsdreiecken berücksichtigt.

In der Kraftfahrzeughaftpflicht- und in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden bei der Aufstellung der Abwicklungsdreiecke Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen sowie Alt- und Großschäden separiert. Die Rentenverpflichtungen werden getrennt bewertet und gemäß Solvency II Regularien als aus Schaden-/ Unfallgeschäft stammende Renten innerhalb des besten Schätzwerts der Schadenrückstellung nach Art der Lebensversicherung ausgewiesen. Alt- und Großschäden werden in Abstimmung mit der VMF mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Feuerversicherung werden Großschäden in Abstimmung mit der VMF mit speziellen Methoden separat bewertet und anschließend dem besten Schätzwert der Schadenrückstellung hinzugerechnet.

In der Rechtsschutzversicherung werden zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen berücksichtigt.

Bester Schätzwert der Rückstellung nach Art der Lebensversicherung

Als Basis zur Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen in den Sparten Allgemeine Haftpflicht-, Allgemeine Unfall- und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (HUK-Renten) dient eine aktuarielle Barwertberechnung des einzelnen anerkannten Rentenfalls unter Einbeziehung seiner biometrischen Risiken. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet. Die Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme aus anerkannten Rentenverpflichtungen erfolgt auf Einzelfallbasis. Dabei werden pro Rentenfall indirekte Schadenregulierungskosten unter Berücksichtigung von geschätzten zukünftigen Kostenentwicklungen berücksichtigt. Die Diskontierung der geschätzten zukünftigen Zahlungsströme erfolgte mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve.

Bester Schätzwert der Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellungen beziehen sich auf Schäden, die nach dem Bewertungsstichtag eintreten und sich auf Verträge beziehen, die zum Bewertungsstichtag bereits gezeichnet sind, deren Haftungsbeginn aber ggf. auch erst nach dem Bewertungsstichtag liegt. Daher werden hier alle diskontierten (zukünftigen) Prämien-, Schaden- und Kostenzahlungsströme aus dem gezeichneten und zum Bewertungsstichtag in Haftung befindlichen Geschäft betrachtet. Die Prämienrückstellungen ergeben sich dann als Summe der mit der maßgeblichen risikolosen Zinsstrukturkurve diskontierten zukünftigen (am Bewertungsstichtag noch nicht eingetretenen) Schäden und Kosten abzüglich der diskontierten zukünftigen Prämien aus am Bewertungsstichtag bestehenden Verträgen.

Die zukünftigen Prämien werden über die jeweilige Restlaufzeit der am Bewertungsstichtag bestehenden Verträge geschätzt. Bei der Schätzung der zukünftigen Prämien wird eine angemessene Stornoquote auf Basis von Vergangenheitsbeobachtungen berücksichtigt.

Die Prämienrückstellungen können positiv oder negativ sein. Bei einer Schaden-/Kostenquote über 100 % sind sie positiv, da sich aus den zukünftigen Prämien zukünftige Verluste ergeben. Bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100% sind die Prämienrückstellungen negativ, da sich aus den zukünftigen Prämien zukünftige Gewinne ergeben.

D.2.2 Vereinfachte Bewertung

In jungen Sparten im Geschäftsbereich der Feuer- und andere Sachversicherung werden aufgrund fehlender Abwicklungserfahrungen die nach handelsrechtlichen Vorschriften gestellten Einzelschadenreserven (355 Tsd. Euro) als Beste Schätzwerte verwendet. Es handelt sich dabei um die Maschinenversicherungen, die nach HGB unter den technischen Versicherungen ausgewiesen werden.

Darüber hinaus werden offene Altschäden, die älter als die maximale Länge der Schandendreiecke sind, mit ihrem HGB-Wert angesetzt.

Unter der Allgemeinen Haftpflichtversicherung werden die Schadenreserven aus dem bis 31.12.2009 übernommenen proportionalen Haftpflichtgeschäft mit ihren HGB-Werten ausgewiesen (287 Tsd. Euro).

In der Rechtsschutzversicherung werden zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen berücksichtigt (2.134 Tsd. Euro).

Den Anteil der handelsrechtlichen Einzelschadenreserven am ausgewiesenen Besten Schätzwert der Schadenrückstellungen ist nachfolgender Aufstellung zu entnehmen:

Anteil der handelsrechtlichen Einzelschadenreserve am Besten Schätzwert (in Tsd. Euro)	
Geschäftsbereich	Bewertung nach HGB
Einkommensersatz	36
Kraftfahrzeughaftpflicht	0
Sonstige Kraftfahrt	-16
Feuer- und andere Sach	355
Allgemeine Haftpflicht	287
Rechtsschutz	2.134
Gesamt	2.796
Anteil am Besten Schätzwert der Schaden- rückstellung gesamt (in %)	0,95

Die Risikomarge wurde gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit Hilfe des Kapitalkostenansatzes unter Berücksichtigung eines Kapitalkostensatzes von 6 % ermittelt. Für die Berechnung der Risikomarge verwendet die Mecklenburgische folgende Vereinfachung:

Für die Berechnung der Risikomarge ist es notwendig, das aus den Risikomodulen versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko und Ausfallrisiko bestehende Risikokapital in die Zukunft zu projizieren. Das zukünftige Risikokapital wird für jedes dieser Risikomodule separat ermittelt. Die Projektion des Risikokapitals für das operationelle und das Ausfallrisiko erfolgt proportional anhand der Zeitreihe der Netto-Rückstellungen auf Gesamtbestandsebene. Das zukünftige versicherungstechnische Risikokapital je Geschäftsbereich wird proportional zur Zeitreihe der Netto-Rückstellungen der einzelnen Geschäftsbereiche approximiert.

Die Gesamt-Risikomarge wird dann mit Hilfe des Beitrags des Geschäftsbereichs zum versicherungstechnischen Risiko aufgeteilt.

D.2.3 Grad der Unsicherheit

Die Ermittlung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen ist in mehrfacher Hinsicht mit Unsicherheit behaftet. Die Unsicherheit resultiert im Wesentlichen aus dem Modellierungs-, dem Prognose- sowie aus dem Änderungsrisiko.

Das Modellierungsrisiko besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des Besten Schätzwertes infolge der Auswahl ungeeigneter statistischer und aktuarieller Verfahren. Mit Hilfe der angewendeten Verfahren wird versucht, Schadengesetzmäßigkeiten zu identifizieren. Auf diese Weise bestimmte Gesetzmäßigkeiten bilden anschließend die Basis für die Berechnung des erwarteten Schadenbedarfs. Werden die tatsächlich vorliegenden Schadengesetzmäßigkeiten fehlerhaft oder unvollständig durch die angewendeten Verfahren abgebildet, kann der erwartete Schadenbedarf abweichen. Durch durchgeführte Datenanalysen und Validierungsprozesse in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion wird die Unsicherheit aus dem Bereich des Modellierungsrisikos reduziert. Die Qualität der durchgeführten Analysen und Validierungen ist dabei davon abhängig, ob Daten mit ausreichender Historie und Qualität vorliegen.

Für den Versicherungsbestand der Mecklenburgischen ergibt sich der Grad der Unsicherheit insbesondere aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten mit langabwickelndem Geschäft, das zudem eine erhöhte Großschadenneigung und damit Volatilität aufweist.

Der Anteil des langabwickelnden Geschäfts an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen in der Handelsbilanz der Mecklenburgischen zum Bilanzstichtag beträgt

ca. 60 %, davon Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ca. 50 % und Allgemeine Haftpflichtversicherung ca. 10 %. Besonders für die Geschäftsbereiche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und die Allgemeine Haftpflichtversicherung liegen umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeführten Analysen in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion aussagekräftig sind.

Das Prognoserisiko umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des Besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen durch beispielsweise zusätzliche Schadenbelastungen aus zufällig auftretenden Groß- oder Kumulschäden. Das Prognoserisiko entspricht dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung berücksichtigt.

Eine weitere Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus dem Änderungsrisiko. Die verwendeten aktuariellen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II projizieren die in der Vergangenheit liegenden Schadengesetzmäßigkeiten in die Zukunft. Der ermittelte Schadenbedarf kann jedoch zeitlichen Veränderungen bzw. Trends unterliegen. Gründe für Änderungen können wirtschaftlicher (z. B. Inflation), gesellschaftlicher (z. B. steigende Kriminalität), technischer (z. B. verbesserte Kfz-Sicherheitssysteme, medizinisch-technischer Fortschritt) oder rechtlicher Natur (z. B. Ausweitung des Haftungsrechts) sein.

Durch Datenanalysen und in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen identifizierte Veränderungen bzw. Trends fließen in die Berechnung des Besten Schätzwertes ein. Beispielsweise werden in der Rechtsschutzversicherung zukünftige Zahlungsströme aufgrund von Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) durch Hinzurechnung von handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen bei der Bewertung des Besten Schätzwertes berücksichtigt.

Aufgrund von umfangreichen Kontrollen, Analysen und Validierungen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in Zusammenarbeit mit der versicherungsmathematischen Funktion vorgenommen werden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten.

D.2.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Zum Bewertungsstichtag setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB vor Rückversicherung (brutto) wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen nach HGB (in Tsd. Euro)	
Beitragsüberträge	41.980
Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenreserven)	483.945
Deckungsrückstellung	26.534
Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen	100.344
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	2.744
Gesamt (brutto)	655.547

Im Folgenden werden anhand eines Vergleichs der Prämien- und Schadenrückstellung mit korrespondierenden Rückstellungen nach HGB die wesentlichen Abweichungen in den Bewertungen erläutert.

Den Prämienrückstellungen nach Solvency II werden dabei die unter HGB bilanzierten Beitragsüberträge gegenübergestellt, der Schadenrückstellung nach Solvency II entspricht die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. Rückstellungen

für Rentenverpflichtungen aus Schadenfällen (Deckungsrückstellungen) werden nach HGB als Teil der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ausgewiesen.

Eine der Risikomarge entsprechende Rückstellung findet sich unter HGB nicht. Das Risiko zukünftiger Schwankungen um einen Besten Schätzwert wird unter HGB implizit durch vorsichtige Rechnungsgrundlagen sowie eine vorsichtige Reservierung berücksichtigt.

Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie sonstige versicherungstechnische Rückstellungen werden unter Solvency II nicht gebildet.

Die folgenden Tabellen zeigen eine Übersicht der Solvency II Rückstellungen zusammen mit den jeweils korrespondierenden Rückstellungen nach HGB.

Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II und HGB (in Tsd. Euro)			
	Solvency II	HGB	Unterschied
Prämienrückstellung gesamt	7.701	41.980	-34.279
Schadenrückstellung nach Art der Nichtlebensversicherung gesamt	294.379	469.213	-189.566
Schadenrückstellung nach Art der Lebensversicherung	32.269	26.534	5.735
Risikomarge nach Art der Nichtlebensversicherung gesamt	36.607	0	36.607
Risikomarge nach Art der Lebensversicherung gesamt	1.207	0	1.207
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	0	103.088	-103.088
Gesamt	372.164	655.547	-283.383

Im Unterschied zu den Prämienrückstellungen nach Solvency II entsprechen die Beitragsüberträge lediglich den zeitanteiligen unverdienten Prämien (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB). Mit den zeitanteiligen unverdienten Prämien verbundene zukünftige Aufwände und zukünftige Prämienzahlungen und damit verbundene Aufwände werden in Beitragsüberträgen nicht berücksichtigt. Die Prämienrückstellungen werden zudem mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve diskontiert. Des Weiteren werden durch die Bewertung des Besten Schätzwertes der Prämienrückstellung bei einer Schaden-/Kostenquote unter 100 % implizit Abwicklungsgewinne in die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit einbezogen. Die handelsrechtliche Bilanzierung beruht auf dem Realisationsprinzip, wonach nur bereits realisierte Gewinne bilanziert werden dürfen.

Wesentlicher Unterschied in der Bewertung der Schadenrückstellungen ist eine das Vorsichtsprinzip berücksichtigende Reservierungspolitik unter HGB. Handelsrechtlich wird die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für jeden Schadenfall einzeln ermittelt, indem von der Schadenabteilung eine vorsichtige Reserve gestellt wird. Für Spätschäden werden nach den Erfahrungen der Vorjahre entsprechende Reserven hinzugerechnet. Der Beste Schätzwert der Schadenrückstellung nach Solvency II umfasst die wahrscheinlichkeitsgewichtete Schätzung der zukünftigen Zahlungsströme für eine homogene Risikogruppe bzw. für einen Geschäftsbereich bis zum Schadenende. Implizite oder explizite Sicherheitszuschläge werden beim Ansatz ökonomischer Werte nicht berücksichtigt. Die Bewertung zum Zeitwert hat außerdem zur Konsequenz, dass die geschätzten Schadenzahlungsströme mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu diskontieren sind. Handelsrechtlich erfolgt, mit Ausnahme der Rentendeckungsrückstellungen, keine Abzinsung der Schadenrückstellungen. Der Beste Schätzwert als Gegenwartwert wird daher in der Regel unterhalb des HGB-Werts liegen.

Bei den Rentenverpflichtungen (HUK-Renten) beruhen die Bewertungsunterschiede aus den unterschiedlichen Zinssätzen, die bei der Diskontierung verwendet werden. Während die Abzinsung der Solvency II Rückstellung für Rentenverpflichtungen mit der vorgegebe-

nen risikolosen Zinskurve erfolgt, wird unter HGB die Rückstellung im Zeitpunkt der Verrentung mit dem jeweils gültigen Höchstrechnungszins abgezinst. Aufgrund des derzeitigen geringen Zinsniveaus liegt der handelsrechtlich verwendete Höchstrechnungszins in der Regel über dem risikolosen Zins nach Solvency II, sodass die Bewertung nach Solvency II die HGB-Werte übersteigt.

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und HGB ergibt sich insgesamt ein Bewertungsunterschied von 283.383 Tsd. Euro. In der nachfolgenden Tabelle wird eine Überleitung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB (brutto) auf die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II (brutto) dargestellt:

Überleitung versicherungstechnische Rückstellungen HGB und Solvency II (in Tsd. Euro)	
Versicherungstechnische Rückstellungen HGB (brutto)	655.547
Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen	-100.344
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-2.744
Effekt aus dem Übergang auf die Bewertung nach Solvency II	-177.136
Diskontierung nach Solvency II mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve	-40.973
Risikomarge nach Solvency II	+37.814
Bewertungsunterschiede HGB und Solvency II gesamt	283.383
Versicherungstechnische Rückstellungen nach Solvency II (brutto)	372.164

Heruntergebrochen auf die Geschäftsbereiche nach Solvency II ergibt sich folgendes Bild:

Versicherungstechnische Rückstellungen nach Geschäftsbereichen (in Tsd. Euro)						
Geschäftsbe- reich	Vt. Rück- stellun- gen nach HGB	Sonst. vt. Rückstel- lungen	Effekt aus der Be- wertung nach S II	Effekt aus der Dis- kontie- rung	Risiko- marge	Vt. Rück- stellun- gen nach S II
Einkommensersatz	62.133	-19	-9.799	-12.453	3.374	43.236
Kraftfahrzeug- haftpflicht	326.713	-20.619	-71.157	-25.548	18.431	227.820
Sonstige Kraftfahrt	45.442	-26.276	-5.870	40	2.129	15.466
Feuer- und andere Sach	101.006	-46.109	-23.788	114	4.864	36.087
Allgemeine Haft- pflicht	59.383	-1.069	-39.370	-3.061	6.111	21.994
Rechtsschutz	58.099	-6.994	-26.782	-66	2.863	27.120
Beistand	527	-109	-19	1	42	441
Sonstige	2.244	-1.893	-351	0	0	0
Gesamt	655.547	-103.088	-177.136	-40.973	37.814	372.164

D.2.5 Matching-Anpassung, Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahmen

Die Besten Schätzwerte nach Solvency II werden mit Hilfe einer risikolosen, von der EIOPA zum 31.12.2016 zur Verfügung gestellten Zinskurve diskontiert. Folgende Anpassungen für die Zinssätze erfolgten nicht:

- Matching-Anpassung im Sinne von Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG,
- Volatilitätsanpassung im Sinne von Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG,

- vorübergehende Anpassung der risikofreien Zinsstrukturkurve im Sinne von Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG.

Die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG wird nicht angewandt.

D.2.6 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Zum 31.12.2016 weist die Mecklenburgische unter den Vermögenswerten die folgenden Rückversicherungsanteile in den versicherungstechnischen Rückstellungen aus:

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (in Tsd. Euro)			
Geschäftsbereich	Solvency II	HGB	Differenz
Einkommensersatz	14.968	20.153	-5.185
Kraftfahrzeughaftpflicht	91.826	128.366	-36.540
Sonstige Kraftfahrt	2.044	3.443	-1.399
Feuer- und andere Sach	10.419	17.165	-6.746
Allgemeine Haftpflicht	8.755	21.423	-12.668
Rechtsschutz	121	225	-104
Beistand	0	0	0
Gesamt	128.133	190.775	-62.642

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen wurden unter der Annahme der Fortführung des aktuellen Rückversicherungsprogramms ermittelt. Sie resultieren aus der Differenz zwischen den Brutto- und Nettorückstellungen. Bei den Schadenrückstellungen werden die Brutto- und Nettorückstellungen ermittelt, indem die Zahlungsdreiecke ebenfalls auf Brutto- und Nettobasis erhoben werden. Bei den Prämienrückstellungen ergibt sich die Differenz aus den geschätzten Brutto- und Nettoprämienrückstellungen.

In der Schadenrückstellung entsprechen die Beträge dem diskontierten Erwartungswert der Ausgleichszahlungen, die von den Rückversicherern in Bezug auf eingetretene Schäden eingefordert werden können.

In der Prämienrückstellung sind neben den erwarteten Zahlungen der Rückversicherer in Bezug auf die zukünftigen Schäden auch noch zu leistenden Rückversicherungsprämien sowie die Rückversicherungsprovision auf Basis der aktuellen Rückversicherungsverträge berücksichtigt.

Der erwartete Ausfall der Rückversicherer in den Rückversicherungsanteilen wurde in Höhe von 93 Tsd. Euro berücksichtigt.

D.2.7 Veränderungen im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr gab es keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Im folgenden Abschnitt werden die sonstigen Verbindlichkeiten der Mecklenburgischen zum Bewertungsstichtag dargestellt (vgl. auch Meldebogen S.02.01.02 im Anhang des Berichtes) und die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen bei der Bewertung der Vermögenswerte für Solvabilitätszwecke stützt, erläutert. Die nachfolgende Übersicht zeigt die sonstigen Verbindlichkeiten mit ihren Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und die für Solvabilitätszwecke umgegliederten Posten der handelsrechtlichen Berichterstattung.

Verbindlichkeiten (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	46.596	45.056	1.540
Rentenzahlungsverpflichtungen	87.566	58.706	28.860
Latente Steuerschulden	87.723	0	87.723
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8.172	8.172	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	7.877	7.877	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	166	166	0
Summe	238.100	119.977	118.123

Zum Stichtag verfügte die Mecklenburgische nicht über folgende Verbindlichkeiten:

- Eventualverbindlichkeiten
- Depotverbindlichkeiten aus Einlagen von Rückversicherern
- Derivate
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
- nachrangige Verbindlichkeiten

Aus diesem Grund werden sie in den folgenden Abschnitten nicht kommentiert.

Nachfolgend werden getrennt für jede Klasse von Verbindlichkeiten die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, beschrieben und wesentliche Unterschiede zur Bewertung nach HGB erläutert.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Verbindlichkeiten (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	46.596	45.056	1.540	Anwartschaftsbarwertverfahren/ Erfüllungsbetrag/ laufzeitabhängige Diskontierung

Solvency II:

Ausgewiesen werden im Wesentlichen Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen, Urlaubsverpflichtungen, nicht fällige Gehälter, sonstige Personalaufwendungen, Ergebnisbeteiligung sowie Archivierung von Geschäftsunterlagen.

Für Solvabilitätszwecke wurden die personalbezogenen Rückstellungen nach IAS 19, die Steuerrückstellungen nach IAS 12 und die anderen sonstigen Rückstellungen grundsätzlich nach IAS 37 bewertet.

Für die Bewertung der Rückstellung für Mitarbeiterjubiläen wurde zum 31.12.2016 ein versicherungsmathematisches Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ erstellt. Die Bewertung der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem marktwertnahen Rechnungszins. Der Rechnungszins orientiert sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industrieanleihen von Emittenten bester Bonität gelten. Der Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen liegt entsprechend ein Zins in Höhe von 1,85 % zum Bilanzstichtag zugrunde. Berücksichtigt bei Berechnung wurden weiterhin eine Fluktuationsrate sowie ein Anwartschaftstrend.

Rückstellungen für personalbezogene Leistungen, die innerhalb von zwölf Monaten abzugelten sind, wurden mit dem undiskontierten Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Steuerrückstellungen für das Geschäftsjahr 2016 und Vorjahre wurden nach IAS 12 mit dem Betrag bewertet, in dessen Höhe eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird.

Die übrigen Rückstellungen wurden nach IAS 37 in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags auf Basis der bestmöglichen Schätzung bewertet. Rückstellungen mit einer Laufzeit über einem Jahr wurden mit dem marktwertnahen Zinssatz für den Zeitraum bis zur Erfüllung diskontiert.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich wurden die Steuerrückstellungen sowie die sonstigen Rückstellungen mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Betrug die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, so wurde die Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre vorgenommen.

Die Rückstellung für Jubiläumsaufwendungen wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2016 gebildet. Die Berechnung erfolgte ebenfalls nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 3,24 % unter Berücksichtigung eines Anwartschaftstrends sowie einer Fluktuationsrate.

Die Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und Handelsrecht ergeben sich insbesondere für längerfristige Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung unterschiedlicher Diskontierungssätze. Für die Abzinsung der langfristigen Rückstellungen wurde der für Solvabilitätszwecke maßgebliche marktwertnahe Zinssatz verwendet, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten langfristigen Rückstellungen ergibt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Verbindlichkeiten (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Rentenzahlungsverpflichtungen	87.566	58.706	28.860	Anwartschaftsbarwertverfahren

Solvency II:

Für die Bewertung des Erfüllungsbetrages der Rentenzahlungsverpflichtungen wurden versicherungsmathematische Gutachten nach IAS 19 „Leistungen an Arbeitnehmer“ erstellt. Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Einbezogen in die Bewertung wurden außerdem Fluktuationswahrscheinlichkeiten, Gehalts- und Rententrends sowie ein marktwertnaher Rechnungszins in Höhe von 1,85 %, der sich an den Zinssätzen, die für langfristige Industriefinanzierungen von Emittenten bester Bonität gelten, orientiert.

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr beitragsorientierte Leistungszusagen unter den Rentenzahlungsverpflichtungen bilanziert, deren Wert sich nach dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben von Rückdeckungsversicherungsverträgen bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs-AG bemisst.

Da bei der Mecklenburgischen die Voraussetzungen für saldierungsfähiges Planvermögen gemäß IAS 19.8 nur für das insolvenzgesicherte verpfändete Deckungskapital für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen gegeben waren, entsprach der Ausweis der Rentenzahlungsverpflichtungen dem vollen gutachterlich ermittelten Verpflichtungsumfang.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich erfolgte die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen ebenfalls unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens unter Verwendung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 4,01 %. Bei dem zugrunde gelegten Rechnungszins von 4,01 % handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Zinssatz der letzten zehn Geschäftsjahre mit einer nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Für die Berechnung der Pensionsrückstellungen wurden die gleichen Fluktuationsraten sowie Trendannahmen wie für Solvency II berücksichtigt.

Die Bewertung der beitragsorientierten Leistungszusagen erfolgte zum beizulegenden Zeitwert, d.h. dem Deckungskapital zuzüglich Überschussguthaben von Rückdeckungsversicherungsverträgen bei der Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG.

Die Differenz aus den Wertansätzen in der Solvabilitätsübersicht und in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss resultiert insbesondere aus den unterschiedlichen Zinssätzen bei der Diskontierung. Für Solvabilitätszwecke wird ein marktwertnaher stichtagsbezogener Zins angesetzt, der unter dem handelsrechtlich verwendeten Durchschnittszinssatz liegt, wodurch sich ein höherer Wertansatz der bewerteten Rentenzahlungsverpflichtungen ergibt.

Latente Steuerschulden

Verbindlichkeiten (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz
Latente Steuerschulden	87.723	0	87.723

Solvency II:

Latente Steuerschulden ergeben sich aus den temporären Bewertungsunterschieden zwischen Solvabilitätsübersicht und der nach deutschem Steuerrecht erstellten Steuerbilanz. Bei der Bewertung der latenten Steuern gemäß IAS 12 wurden die geltenden Vorschriften des maßgeblichen Steuerrechts sowie der unternehmensindividuelle Steuersatz (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) berücksichtigt. Es wurden die Steuersätze verwendet, die zum Bilanzstichtag gültig oder angekündigt waren. Die latenten Steuerschulden wurden gemäß IAS 12 nicht abgezinst.

Wertunterschied HGB:

Nach § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen latente Steuerschulden auf den Wertunterschied zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten passiviert werden. In der Handelsbilanz führt die Ermittlung von aktiven und passiven latenten Steuern zu einem Überhang an aktiven latenten Steuern. Aufgrund des Überhangs an aktiven latenten Steuern erfolgte kein Ansatz passiver latenter Steuern.

Die Differenz zwischen dem Solvency II-Wert und dem handelsrechtlichen Wert stellt den Ansatz der latenten Steuerschulden unter Solvency II dar.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Verbindlichkeiten (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	8.172	8.172	0	Erfüllungsbetrag

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern. Verbindlichkeiten sind gemäß Solvency II zum erwarteten Barwert künftiger Zahlungsströme zu bewerten. Aufgrund ihrer Kurzfristigkeit werden die Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit unter einem Jahr mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Verbindlichkeiten (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	7.877	7.877	0	Erfüllungsbetrag

Solvency II:

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten aus Steuern und sonstige Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten wurden aufgrund ihrer Kurzfristigkeit mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Wertunterschied HGB:

Handelsrechtlich werden die Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit unter einem Jahr mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten (in Tsd. Euro)	Solvency II	HGB	Differenz	Bewertung für Solvabilitätszwecke
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	166	166	0	Erfüllungsbetrag

Solvency II:

Bilanziert wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten, die mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt wurden. Es handelt sich im Wesentlichen um im Voraus erhaltene Mieten und Erträge. Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Abweichend zur Handelsbilanz wurden Disagien nicht ausgewiesen, da diese in der Bewertung der Kapitalanlagen berücksichtigt sind.

Wertunterschied HGB:

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Disagien wurden für Solvabilitätszwecke in die entsprechenden Posten unter den Anlagen umgegliedert.

Es ergeben sich keine Bewertungsunterschiede.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Im Bereich der der Kapitalanlagen werden alternative Bewertungsmethoden verwendet, sofern keine Preise oder Vergleichspreise aus aktiven Märkten zur Verfügung stehen. Gemäß Auslegungsentscheidung der BaFin vom 4. Dezember 2015 zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, außer Versicherungstechnischen Rückstellungen, sind nach Art. 9 Abs. 4 DVO Bewertungen gemäß RechVersV grundsätzlich zulässig. Bei der Bewertung wurden keine anderen alternativen Bewertungsmethoden verwendet. Die Bewertungsmethoden wurden in den Abschnitten D.1 und D.3 beschrieben.

D.5 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke.

E. Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Um den eingegangenen Risiken zu begegnen, hält die Mecklenburgische Eigenmittel in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität vor.

Solvency II differenziert die Eigenmittelbestandteile in Basiseigenmittelbestandteile und ergänzende Eigenmittelbestandteile, die wiederum in unterschiedliche Qualitätsklassen, sogenannte Tiers, eingestuft werden. Zu den Basiseigenmitteln zählen – neben dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (abzüglich selbst gehaltener Aktien und vorhersehbarer auszuschüttender Dividenden) – bei entsprechender Klassifizierung nachrangige Verbindlichkeiten (z. B. Nachrangdarlehen oder Genussscheine). Ergänzende Eigenmittel sind beispielsweise Teile des nicht eingezahlten Grundkapitals.

Die Einstufung in die Tiers erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine Belastungen

Je uneingeschränkter die Merkmale erfüllt sind, desto besser ist die Einstufung in die Tiers.

Je nach Tier sind die Eigenmittelbestandteile begrenzt zur Bedeckung der Solvabilitätskapital- und Mindestkapitalanforderung anrechenbar:

Qualitätsklasse	Anrechenbarkeit
<i>Solvabilitätskapitalanforderung (SCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt
Hybridkapitalinstrumente (z. B. Nachrangdarlehen) die Tier 1-Kriterien erfüllen	Maximal 20% der Tier 1-Eigenmittel
Summe von Tier 2- und 3-Eigenmitteln	Maximal 50% der Solvabilitätsanforderung
Tier 3-Eigenmittel	Weniger als 15% der Solvabilitätsanforderung
<i>Mindestkapitalanforderung (MCR)</i>	
Tier 1-Eigenmittel	Unbeschränkt, Mindestens 80% der Mindestkapitalanforderung
Tier 2-Eigenmittel	Weniger als 20% der Mindestkapitalanforderung
Tier 3-Eigenmittel	Nicht anrechnungsfähig

E.1.1 Management der Eigenmittel

Wesentliches Ziel des Kapitalmanagements der Mecklenburgischen ist die weitere Stärkung der Eigenmittel des Unternehmens.

Die in der Vergangenheit erzielten Jahresüberschüsse sind den Gewinnrücklagen des Unternehmens zugewiesen worden und stärken somit die Eigenmittel der Gesellschaft. Die Gewinnrücklagen zum 31.12.2016 belaufen sich nach Zuweisung aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres (21,0 Mio. Euro) auf insgesamt 265,0 Mio. Euro.

Die Geschäftsstrategie der Mecklenburgischen sieht keine Änderung der geschäftspolitischen Ausrichtung vor. Somit wird sich das Risikoprofil künftig nicht wesentlich ändern. In

der aktuellen Unternehmensplanung wird davon ausgegangen, dass auch die Jahresüberschüsse der Folgejahre die Eigenmittel der Gesellschaft weiter stärken werden.

E.1.2 Eigenmittelbestandteile

Die Basiseigenmittel und ergänzenden Eigenmittel ergeben zusammen die verfügbaren Eigenmittel nach Solvency II. Die Basiseigenmittel in der Solvabilitätsübersicht umfassen den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sowie eingezahlte nachrangige Verbindlichkeiten.

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten umfasst bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit den eingezahlten Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechende Basismittelbestandteile bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, eingezahlte nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie eine Ausgleichsrücklage.

Ergänzende Eigenmittel sind Posten des Kapitals die dem Versicherungsunternehmen nicht dauerhaft zur Verfügung stehen, die aber abgerufen werden können, um Verluste auszugleichen. Sie können die folgenden Posten umfassen:

- Grundkapital oder nicht eingezahlter Gründungsstock, das bzw. der nicht abgerufen wurde
- Bürgschaften oder Garantien
- Genussrechtskapital
- im Falle von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit künftige Forderungen aus eingeforderten Nachschüssen
- sonstige rechtsverbindliche Verpflichtungen von Versicherungsunternehmen

Zum 31.12.2016 betragen die verfügbaren Eigenmittel der Mecklenburgischen 624,6 Mio. Euro. Sie sind zu 100 % der Qualitätsklasse Tier 1 zuzuordnen und setzen sich wie folgt zusammen:

Verfügbare Eigenmittel (in Mio. Euro)	Gesamt	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Ausgleichsrücklage	624,6	624,6	0	0
Nachrangige Eigenmittel	0	0	0	0
Basiseigenmittel gesamt	624,6	624,6	0	0
Ergänzende Eigenmittel	0	0	0	0
Verfügbare Eigenmittel gesamt	624,6	624,6	0	0

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage nach Solvency II wird berechnet, indem von dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten alle folgenden Posten abgezogen werden.

Ausgleichsrücklage (in Mio. Euro)		
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten		624,6
Abzugsposten		
	Positionen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit und Transferierbarkeit oder anderen Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen	0,0
	Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	0,0
Gesamt		624,6

In der Ausgleichsrücklage wird der Ausgleich zwischen der bilanziellen Bewertung nach HGB und der Bewertung für Solvabilitätszwecke abgebildet. In der Ausgleichsrücklage der Gesellschaft sind beispielsweise die Gewinnrücklagen und die Zuführung aus dem Jahre-

süberschuss, die Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten.

Die Ausgleichsrücklage der Mecklenburgischen zum 31.12.2016 setzt sich wie folgt zusammen:

Bestandteile der Ausgleichsrücklage (in Tsd. Euro)		
	Gewinnrücklagen	244.000
	Zuführung aus dem Jahresüberschuss	21.000
	Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	194.332
	Differenz bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	-283.383
	Differenz bei der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten	118.123
	Überhang aktive latente Steuern	0
Ausgleichsrücklage		624.592

E.1.3 Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Kapitalanforderung

Die zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung (siehe Abschnitt E.2) anrechenbaren Eigenmittel in Höhe von 624,6 Mio. Euro setzen sich zu 100 % aus Mitteln der Qualitätsklasse Tier 1 zusammen.

E.1.4 Erläuterung wesentlicher Unterschiede zu HGB

Die Eigenmittel nach HGB und Solvency II setzen sich folgendermaßen zusammen:

Eigenmittel nach Solvency II und HGB (in Mio. Euro)			
	Solvency II	HGB	Wirkung auf Eigenmittel
Bewertung der Vermögenswerte	1.051,9	849,7	202,1
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	128,1	190,8	-62,6
Versicherungstechnische Rückstellungen	372,2	655,5	283,4
Latente Steuern (Passivüberhang)	-32,9	0	-32,9
Sonstige Verbindlichkeiten	150,4	120,0	-30,4
Überhang der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten			359,6
Eigenkapital (HGB)			265,0
Ausgleichsrücklage			624,6

Die Bewertungsunterschiede zwischen handelsrechtlichen Werten und den Solvency II-Werten in der Solvabilitätsübersicht wurden in Abschnitt D bereits erläutert. Die wesentlichen Bewertungsunterschiede werden nachfolgend kurz aufgezeigt:

- Aus der Bewertung der Immobilien zum Ertragswert resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 19.398 Tsd. Euro.
- Die Bewertung der Anteile an den Tochterunternehmen der Mecklenburgischen nach der Adjusted-Equity-Methode nach Solvency II hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 127.851 Tsd. Euro. Die Anteile an den Tochterunternehmen wurden entsprechend der Adjusted-Equity-Methode nach mit den anteiligen Eigenmitteln der Solvabilitätsübersichten zum 31.12.2016 dieser Unternehmen bewertet.

- Aus der Bewertung der festverzinslichen Wertpapiere (Direktbestand) zu Marktwerten bzw. zu beizulegenden Zeitwerten (Fair Value) resultiert ein positiver Effekt in Bezug auf die Eigenmittel in Höhe von 20.680 Tsd. Euro. Die Bewertungsunterschiede zwischen den Solvency II-Werten und den HGB-Werten resultieren aus dem niedrigen Zinsniveau, das zu einer entsprechend hohen Bewertung der Anleihen führte.
- Die Bewertung der Organismen für gemeinsame Anlagen zu Marktwerten (Spezialfonds und Immobilienfonds) oder zum Net Asset Value (Fonds für Privat Equity und für infrastrukturelle Investitionen) hat einen positiven Effekt auf die Eigenmittel in Höhe von 32.437 Tsd. Euro.
- Aus der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ergibt sich inklusive Risikomarge insgesamt ein positiver Nettoeffekt von 180.295 Tsd. Euro.
- In der Position sonstige versicherungstechnische Rückstellungen wirken die Auflösung der handelsrechtlich zu bildenden Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II mit 103.088 Tsd. Euro positiv auf die Eigenmittel.
- Aus der Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht resultiert ein negativer Nettoeffekt auf die Eigenmittel in Höhe von 28.860 Tsd. Euro. Der Solvency II-Wert der Pensionsverpflichtungen liegt hauptsächlich aufgrund der unterschiedlichen Zinssätze bei der Diskontierung über dem Wertansatz im handelsrechtlichen Jahresabschluss.
- Die latenten Steuerschulden übersteigen die latenten Steueransprüche deutlich und sind bei der Eigenmittelermittlung in Höhe von 32.860 Tsd. Euro voll eigenmittelmindernd angesetzt worden.

E.1.5 Übergangsregelungen

Die Mecklenburgische verfügte zum 31.12.2016 über keine Basiseigenmittelbestandteile, für die die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten.

E.1.6 Ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel wurden im Berichtsjahr nicht eingefordert. Aufgrund der guten Kapitalausstattung ist dies auch zukünftig nicht vorgesehen.

E.1.7 Abzugsposten

Bei der Mecklenburgischen sind keine Posten in Abzug zu bringen, die aufgrund von Restriktionen, mangelnder Verfügbarkeit und Transferierbarkeit oder anderer Beschränkungen nicht zu den Eigenmitteln gezählt werden dürfen.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

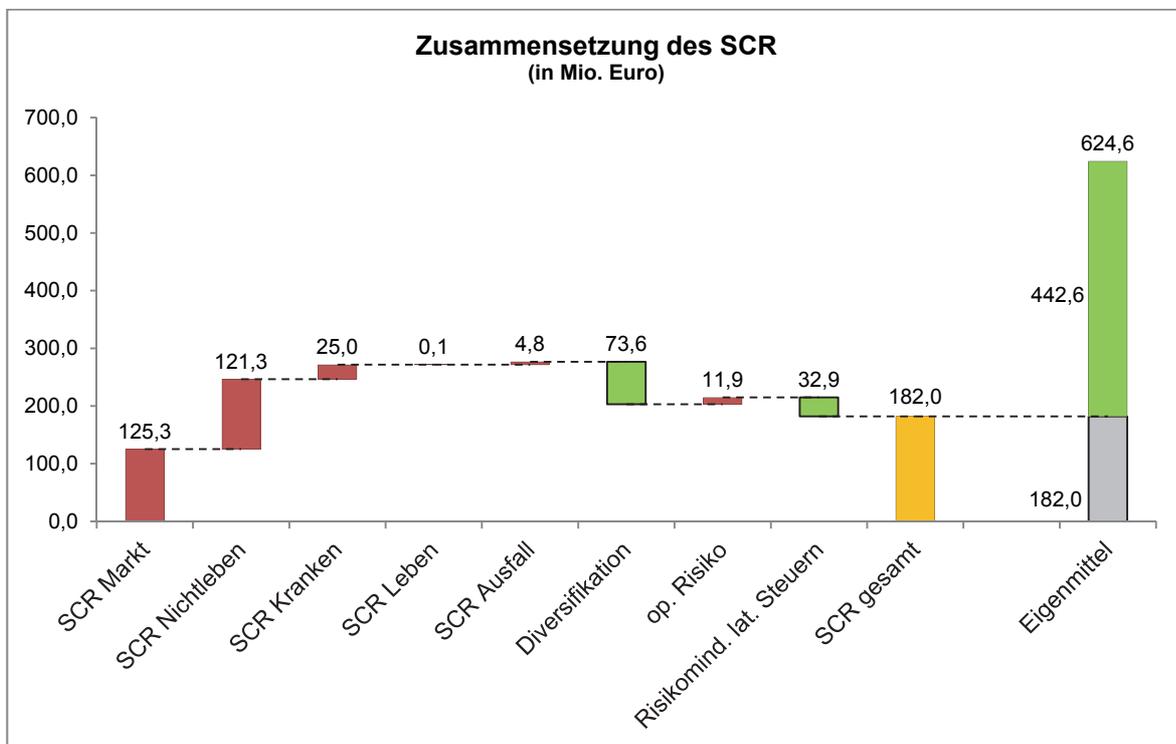
Auf Basis einer ganzheitlichen Risikobetrachtung werden eine Mindestkapital- und eine Solvenzkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, kurz: MCR und Solvency Capital Requirement, kurz: SCR) bestimmt. Das MCR stellt eine absolute Untergrenze dar und ist das Eigenmittelniveau, unterhalb dessen die Interessen der Versicherungsnehmer gefährdet wären. Unterschreiten die anrechenbaren Eigenmittel diese Grenze, so kann das den Verlust der Geschäftsbetriebserlaubnis zur Folge haben. Grundsätzlich müssen anrechenbare Eigenmittel mindestens in Höhe des SCR vorgehalten werden, damit das

Versicherungsunternehmen die Möglichkeit hat, hohe unerwartete Verluste auszugleichen. Verfügt ein Versicherer über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe des SCR, so ist er mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,5 % in der Lage, innerhalb des nächsten Jahres eintretende unerwartete Verluste auszugleichen.

Die Kapitalanforderung wird bei der Mecklenburgischen gemäß der aufsichtsrechtlich vorgegebenen und modular aufgebauten Standardformel bestimmt. Es werden keine vereinfachten Berechnungen oder unternehmensspezifische Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG angewendet.

Der endgültige Betrag unterliegt derzeit noch der aufsichtlichen Prüfung.

Das SCR ist geprägt vom Markt- (125,3 Mio. Euro) und von dem versicherungstechnischen Risiko. Die Kapitalanforderung der Versicherungstechnik setzt sich dabei im Wesentlichen aus den Modulen Nichtleben (121,3 Mio. Euro) sowie Kranken (25,0 Mio. Euro) zusammen. Nach Addition des Kapitalbedarfs aus dem operationellen Risiko (11,9 Mio. Euro) und Berücksichtigung der Risikominderung aus latenten Steuern (-32,9 Mio. Euro) ergibt sich ein SCR von 182,0 Mio. Euro. Dem gegenüber stehen anrechenbare Eigenmittel von rund 624,6 Mio. Euro, sodass sich eine SCR-Bedeckung von 343,2 % ergibt.



Das MCR beträgt 45,5 Mio. Euro. Somit ergibt sich eine MCR-Bedeckungsquote in Höhe von 1.372,8 %.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung.

Berechnung MCR

In die Berechnung des MCR fließen versicherungstechnische Netto-Rückstellungen und die gebuchten Netto-Beiträge der vergangenen 12 Monate je Geschäftsbereich multipliziert mit den von der Aufsicht vorgegebenen Faktoren ein.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Mecklenburgische wendet das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Artikel 304 der Richtlinie 2009/138/EG bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht an.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt mit der Standardformel. Ein internes Modell wird nicht verwendet.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung Solvenzkapitalanforderung

Sowohl das SCR als auch das MCR wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren Angaben zum Kapitalmanagement der Mecklenburgischen.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

	Solvabilität-II- Wert C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030 0
Latente Steueransprüche	R0040 54.863
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050 3.700
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060 46.596
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 948.177
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 8.197
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 177.620
Aktien	R0100 3.569
Aktien – notiert	R0110
Aktien – nicht notiert	R0120 3.569
Anleihen	R0130 341.069
Staatsanleihen	R0140 89.631
Unternehmensanleihen	R0150 251.437
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 397.721
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200 19.999
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220
Darlehen und Hypotheken	R0230 20.005
Policendarlehen	R0240
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 20.005
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 128.132
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 114.846
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0290 110.685
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0300 4.161
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0310 13.285
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0320 10.806
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0330 2.478
Depotforderungen	R0340
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0350 41
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0360 9.888
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0370 4.856
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0380 4.470
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0390 0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0400
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0410 12.551
Vermögenswerte insgesamt	R0420 1.571
	R0500 1.234.855

S.02.01.02**Bilanz****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II- Wert
	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 338.688
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 324.194
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 289.884
Risikomarge	R0550 34.310
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 14.493
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 12.196
Risikomarge	R0590 2.296
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 33.475
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 28.742
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 27.664
Risikomarge	R0640 1.077
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 4.733
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 4.604
Risikomarge	R0680 129
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710
Risikomarge	R0720
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 46.596
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 87.565
Depotverbindlichkeiten	R0770
Latente Steuerschulden	R0780 87.723
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 8.171
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 7.877
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850
Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 166
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 610.264
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 624.591

S.05.02.01

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

	Herkunfts-land	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190		C0200
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
Gebuchte Prämien								
Brutto	R1410	0						0
Anteil der Rückversicherer	R1420	0						0
Netto	R1500	0						0
Verdiente Prämien								
Brutto	R1510	0						0
Anteil der Rückversicherer	R1520	0						0
Netto	R1600	0						0
Aufwendungen für Versicherungsfälle								
Brutto	R1610	2.069						2.069
Anteil der Rückversicherer	R1620	856						856
Netto	R1700	1.213						1.213
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen								
Brutto	R1710	0						0
Anteil der Rückversicherer	R1720	0						0
Netto	R1800	0						0
Angefallene Aufwendungen	R1900	0						0
Sonstige Aufwendungen	R2500							0
Gesamtaufwendungen	R2600							0

Anhang I
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien					
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet										
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet										
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge										
Bester Schätzwert										
Bester Schätzwert (brutto)										
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen										
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt										
Risikomarge										
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet										
Bester Schätzwert										
Risikomarge										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt										
								4.604		4.604
								2.478		2.478
								2.125		2.125
								129		129
								0		0
								0		0
								4.733		4.733

S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Bester Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen
 Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebens- versicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit Kranken- versicherungs- verpflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung über- nommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
R0010						
R0020						
R0030				27.664		27.664
R0080				10.806		10.806
R0090				16.857		16.857
R0100				1.077		1.077
R0110						
R0120				0		0
R0130				0		0
R0200				28.742		28.742

Anhang I

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und

Finanzrückversicherungen – gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
R0010	0		0	0		0	0	
R0050	0		0	0		0	0	
R0060	-8.220		-1.359	4.309		16.581	-5.106	
R0140	-1.724		-5.090	-120		4.415	-2.108	
R0150	-6.496		3.731	4.430		12.166	-2.998	
R0160	20.417		206.193	9.027		14.640	20.939	
R0240	5.885		94.450	2.164		6.002	10.851	
R0250	14.531		111.743	6.863		8.638	10.087	
R0260	12.196		204.834	13.337		31.222	15.832	
R0270	8.035		115.475	11.293		20.804	7.089	
R0280	2.296		18.301	2.128		4.864	6.111	
R0290	0		0	0		0	0	
R0300	0		0	0		0	0	
R0310	0		0	0		0	0	
R0320	14.493		223.136	15.466		36.086	21.944	
R0330	4.161		89.359	2.043		10.418	8.743	
R0340	10.332		133.777	13.422		25.668	13.200	

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungs-
verträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der
Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenpartei-
ausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem
Schätzwert und Risikomarge**

Bester Schätzwert

Prämienrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für
erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen

Brutto

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für
erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Bester Schätzwert gesamt – brutto

Bester Schätzwert gesamt – netto

Risikomarge

**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen
Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften
und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund
von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus
Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und
Finanzrückversicherungen – gesamt

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungs- ver- pflichtungen gesamt
	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtpro- portionale Krankenrück- versicherung	Nichtpro- portionale Unfallrück- versicherung	Nichtpropor- tionale See-, Luftfahrt- und Transport- rück- versicherung	Nichtpro- portionale Sachrück- versicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010	0	0	0					0
R0050	0	0	0					0
R0060	1.308	187	0					7.701
R0140	0	0						-4.628
R0150	1.308	187	0					12.330
R0160	22.948	211						294.379
R0240	120	0	0					119.475
R0250	22.827	211	0					174.903
R0260	24.257	399	0					302.080
R0270	24.136	399	0					187.233
R0280	2.862	41	0					36.607
R0290	0	0	0					0
R0300	0	0	0					0
R0310	0	0	0					0
R0320	27.120	440	0					338.688
R0330	120	0	0					114.846
R0340	26.999	440	0					223.841

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/ Zeichnungsjahr	Z0010	Underwriting year [UWY]
--------------------------------	--------------	----------------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0170	C0180	
Vor	R0100										4.383	R0100	4.383	834.836
N-9	R0160	135.558	38.698	7.958	4.733	2.228	1.844	1.154	1.187	1.410	477	R0160	477	195.247
N-8	R0170	132.714	35.654	9.034	3.663	1.166	825	635	723	532		R0170	532	184.945
N-7	R0180	127.424	37.723	8.033	3.632	2.374	1.050	1.027	582			R0180	582	181.846
N-6	R0190	133.068	43.181	8.026	3.642	1.495	2.006	1.967				R0190	1.967	193.386
N-5	R0200	136.746	42.471	8.679	3.819	1.781	1.684					R0200	1.684	195.180
N-4	R0210	136.551	40.615	8.032	3.580	1.303						R0210	1.303	190.081
N-3	R0220	142.305	50.598	8.995	4.100							R0220	4.100	205.999
N-2	R0230	132.538	42.738	8.145								R0230	8.145	183.421
N-1	R0240	144.489	45.183									R0240	45.183	189.672
N	R0250	144.217										R0250	144.217	144.217
	Gesamt											R0260	212.572	2.698.830

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

	Jahr	Entwicklungsjahr										Jahresende (abgezinste Daten)		
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		10 & +	C0360
		C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300		
Vor	R0100											77.251	R0100	73.851
N-9	R0160										14.577		R0160	12.530
N-8	R0170									20.039			R0170	17.068
N-7	R0180							16.479					R0180	14.069
N-6	R0190						8.812						R0190	7.863
N-5	R0200					10.543							R0200	9.366
N-4	R0210				9.365								R0210	8.635
N-3	R0220			13.499									R0220	12.339
N-2	R0230		25.202										R0230	22.379
N-1	R0240		29.912										R0240	29.031
N	R0250	91.263											R0250	87.249
	Gesamt												R0260	294.379

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040	0	0			
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	624.591	624.591			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	624.591	624.591			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	624.591	624.591			0
R0510	624.591	624.591			
R0540	624.591	624.591	0	0	0
R0550	624.591	624.591	0	0	
R0580	181.957				
R0600	45.489				
R0620	343%				
R0640	1373%				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	C0060
R0700	624.591
R0710	
R0720	
R0730	0
R0740	
R0760	624.591
R0770	
R0780	28.541
R0790	28.541

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	125.231		
R0020	4.840		
R0030	118		
R0040	24.995		
R0050	121.346		
R0060	-73.604		
R0070	0		
R0100	202.927		

	C0100
R0130	11.889
R0140	0
R0150	-32.859
R0160	
R0200	181.957
R0210	
R0220	181.957
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherertätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	42.908		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	8.035		27.082
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	115.475		89.827
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	11.293		63.995
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	20.804		62.609
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	7.089		27.461
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	24.136		26.036
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	399		1.753
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0		0
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungs- technische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
	R0200	398		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	18.983		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			0

Berechnung der Gesamt-MCR

Lineare MCR	R0300	43.307
SCR	R0310	181.957
MCR-Obergrenze	R0320	81.880
MCR-Untergrenze	R0330	45.489
Kombinierte MCR	R0340	45.489
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
	C0070	
Mindestkapitalanforderung	R0400	45.489